

## **1616 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

---

Nachdruck vom 14. 6. 1994

# **Regierungsvorlage**

## **Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen samt Anhängen und Erklärung**

(Übersetzung)

### **CONVENTION ON ENVIRONMENTAL IMPACT ASSESSMENT IN A TRANSBOUNDARY CONTEXT**

THE PARTIES TO THIS CONVENTION,

AWARE of the interrelationship between economic activities and their environmental consequences,

AFFIRMING the need to ensure environmentally sound and sustainable development,

DETERMINED to enhance international co-operation in assessing environmental impact in particular in a transboundary context,

MINDFUL to the need and importance to develop anticipatory policies and of preventing, mitigating and monitoring significant adverse environmental impact in general and more specifically in a transboundary context,

RECALLING the relevant provisions of the Charter of the United Nations, the Declaration of the Stockholm Conference on the Human Environment, the Final Act of the Conference on Security and Co-operation in Europe (CSCE) and the Concluding Documents of the Madrid and Vienna Meetings of Representatives of the Participating States of the CSCE,

COMMENDING the ongoing activities of States to ensure that, through their national legal and administrative provisions and their national policies, environmental impact assessment is carried out,

### **ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM GRENZÜBERSCHREITENDEN RAHMEN**

DIE PARTEIEN DIESES ÜBEREINKOMMENS —

IN ANBETRACHT der Wechselbeziehung zwischen wirtschaftlichen Aktivitäten und deren Umweltfolgen,

IN BEKRÄFTIGUNG der Notwendigkeit, eine umweltgerechte und nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten,

ENTSCHLOSSEN, die internationale Zusammenarbeit bei der Umweltverträglichkeitsprüfung insbesondere im grenzüberschreitenden Rahmen zu fördern,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß es notwendig und wichtig ist, Vorsorgemaßnahmen zu treffen und erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen im allgemeinen und besonders im grenzüberschreitenden Rahmen zu vermeiden, zu vermindern und zu überwachen,

UNTER HINWEIS auf die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung der Stockholmer Konferenz über die Umwelt des Menschen, der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) und der Schlußdokumente der Madrider und der Wiener Folgekonferenz der KSZE-Staaten,

IN ANERKENNUNG der laufenden Bemühungen der Staaten, durch innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften und innerstaatliche Maßnahmen die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sicherzustellen.

CONSCIOUS of the need to give explicit consideration to environmental factors at an early stage in the decision-making process by applying environmental impact assessment, at all appropriate administrative levels, as a necessary tool to improve the quality of information presented to decision makers so that environmentally sound decisions can be made paying careful attention to minimizing significant adverse impact, particularly in a transboundary context,

MINDFUL of the efforts of international organizations to promote the use of environmental impact assessment both at the national and international levels, and taking into account work on environmental impact assessment carried out under the auspices of the United Nations Economic Commission for Europe, in particular results achieved by the Seminar on Environmental Impact Assessment (September 1987, Warsaw, Poland) as well as noting the Goals and Principles on environmental impact assessment adopted by the Governing Council of the United Nations Environment Programme, and the Ministerial Declaration on Sustainable Development (May 1990, Bergen, Norway),

HAVE AGREED as follows:

### Article 1

#### Definitions

For the purposes of this Convention,

- (i) "Parties" means, unless the text otherwise indicates, the Contracting Parties to this Convention;
- (ii) "Party of origin" means the Contracting Party or Parties to this Convention under whose jurisdiction a proposed activity is envisaged to take place;
- (iii) "Affected Party" means the Contracting Party or Parties to this Convention likely to be affected by the transboundary impact of a proposed activity;
- (iv) "Concerned Parties" means the Party of origin and the affected Party of an environmental impact assessment pursuant to this Convention;
- (v) "Proposed activity" means any activity or any major change to an activity subject to a decision of a competent authority in accordance with an applicable national procedure;
- (vi) "Environmental impact assessment" means a national procedure for evaluating the likely impact of a proposed activity on the environment;

IN DEM BEWUSSTSEIN der Notwendigkeit, Umweltfaktoren frühzeitig bei der Entscheidungsfindung ausdrücklich zu berücksichtigen, indem die Umweltverträglichkeitsprüfung auf allen geeigneten Verwaltungsebenen als ein notwendiges Mittel genutzt wird, um die den Entscheidungsträgern vorgelegten Informationen zu verbessern, damit umweltverträgliche Entscheidungen getroffen werden können, bei denen sorgfältig darauf geachtet wird, daß erhebliche nachteilige Auswirkungen, insbesondere im grenzüberschreitenden Rahmen, minimiert werden,

EINGEDENK der Bemühungen internationaler Organisationen, die Anwendung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf nationaler wie auch internationaler Ebene zu fördern, und unter Berücksichtigung der unter Leitung der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) durchgeführten Arbeit an der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere der auf dem Seminar über Umweltverträglichkeitsprüfung (September 1987 in Warschau, Polen) erzielten Ergebnisse, sowie in Beachtung der vom Verwaltungsrat des UN-Umweltprogramms (UNEP) verabschiedeten Ziele und Grundsätze für die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Ministererklärung über umweltgerechte und dauerhafte Entwicklung (Mai 1990 in Bergen, Norwegen) —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

### Artikel 1

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet

- 1. „Parteien“ die Vertragsparteien dieses Übereinkommens, soweit im Text nicht anders definiert;
- 2. „Ursprungspartei“ die Vertragspartei oder -parteien dieses Übereinkommens, in deren Zuständigkeitsbereich ein Projekt geplant ist;
- 3. „betroffene Partei“ die Vertragspartei oder -parteien dieses Übereinkommens, die wahrscheinlich von den grenzüberschreitenden Auswirkungen eines geplanten Projekts betroffen wird bzw. werden;
- 4. „beteiligte Parteien“ die Ursprungspartei und die betroffene Partei einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Übereinkommen;
- 5. „geplantes Projekt“ jedes Projekt oder jede größere Änderung eines Projekts, das der Entscheidung einer zuständigen Behörde nach einem geltenden innerstaatlichen Verfahren unterliegt;
- 6. „Umweltverträglichkeitsprüfung“ ein innerstaatliches Verfahren zur Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen eines geplanten Projektes auf die Umwelt;

## 1616 der Beilagen

3

- (vii) "Impact" means any effect caused by a proposed activity on the environment including human health and safety, flora, fauna, soil, air, water, climate, landscape and historical monuments or other physical structures or the interaction among these factors; it also includes effects on cultural heritage or socio-economic conditions resulting from alterations to those factors;
- (viii) "Transboundary impact" means any impact, not exclusively of a global nature, within an area under the jurisdiction of a Party caused by a proposed activity the physical origin of which is situated wholly or in part within the area under the jurisdiction of another Party;
- (ix) "Competent authority" means the national authority or authorities designated by a Party as responsible for performing the tasks covered by this Convention and/or the authority or authorities entrusted by a Party with decision-making powers regarding a proposed activity;
- (x) "The Public" means one or more natural or legal persons.
7. „Auswirkungen“ jede Wirkung eines geplanten Projekts auf die Umwelt, u. a. auf die Gesundheit und Sicherheit des Menschen, auf Flora und Fauna, auf Boden, Luft und Wasser, auf das Klima, die Landschaft und auf Denkmäler oder sonstige bauliche Anlagen oder die Wechselwirkung zwischen diesen Faktoren; hierzu gehören auch Wirkungen auf das kulturelle Erbe oder sozioökonomische Gegebenheiten infolge von Veränderungen an diesen Faktoren;
8. „grenzüberschreitende Auswirkungen“ jede nicht nur globale Auswirkung eines geplanten Projekts innerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer Partei, deren realer Ursprung ganz oder teilweise im Zuständigkeitsbereich einer anderen Partei liegt;
9. „zuständige Behörde“ die nationale Behörde bzw. Behörden, die von einer Partei für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Übereinkommen für zuständig erklärt worden ist bzw. sind, und/oder die Behörde bzw. Behörden, der bzw. denen von einer Partei Befugnisse zur Entscheidung über ein geplantes Projekt übertragen worden sind;
10. „die Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen.

## Article 2

### General provisions

1. The Parties shall, either individually or jointly, take all appropriate and effective measures to prevent, reduce and control significant adverse transboundary environmental impact from proposed activities.

2. Each Party shall take the necessary legal, administrative or other measures to implement the provisions of this Convention, including, with respect to proposed activities listed in Appendix I that are likely to cause significant adverse transboundary impact, the establishment of an environmental impact assessment procedure that permits public participation and preparation of the environmental impact assessment documentation described in Appendix II.

3. The Party of origin shall ensure that in accordance with the provisions of this Convention an environmental impact assessment is undertaken prior to a decision to authorize or undertake a proposed activity listed in Appendix I that is likely to cause a significant adverse transboundary impact.

4. The Party of origin shall, consistent with the provisions of this Convention, ensure that affected Parties are notified of a proposed activity listed in Appendix I that is likely to cause a significant adverse transboundary impact.

## Artikel 2

### Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Parteien ergreifen einzeln oder gemeinsam alle zweckmäßigen und wirksamen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Überwachung erheblicher, grenzüberschreitender nachteiliger Auswirkungen eines geplanten Projekts.

(2) Jede Partei ergreift die erforderlichen rechtlichen, administrativen oder sonstigen Maßnahmen zur Durchführung dieses Übereinkommens; dazu gehört bei den in Anhang I angeführten geplanten Projekten, die erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen zur Folge haben können, die Schaffung eines Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung, das eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Ausarbeitung der in Anhang II beschriebenen Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung ermöglicht.

(3) Die Ursprungspartei stellt sicher, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend diesem Übereinkommen durchgeführt wird, bevor über die Genehmigung oder Durchführung eines in Anhang I angeführten geplanten Projekts, das voraussichtlich erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen zur Folge hat, entschieden wird.

(4) Die Ursprungspartei stellt entsprechend diesem Übereinkommen sicher, daß die betroffenen Parteien von einem in Anhang I angeführten geplanten Projekt, das voraussichtlich erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen zur Folge hat, in Kenntnis gesetzt werden.

5. Concerned Parties shall, at the initiative of any such Party, enter into discussions on whether one or more proposed activities not listed in Appendix I is or are likely to cause a significant adverse transboundary impact and thus should be treated as if it or they were so listed. Where those Parties so agree, the activity or activities shall be thus treated. General guidance for identifying criteria to determine significant adverse impact is set forth in Appendix III.

6. The Party of origin shall provide, in accordance with the provisions of this Convention, an opportunity to the public in the areas likely to be affected to participate in relevant environmental impact assessment procedures regarding proposed activities and shall ensure that the opportunity provided to the public of the affected Party is equivalent to that provided to the public of the Party of origin.

7. Environmental impact assessments as required by this Convention shall, as a minimum requirement, be undertaken at the project level of the proposed activity. To the extend appropriate, the Parties shall endeavour to apply the principles of environmental impact assessment to policies, plans and programmes.

8. The provisions of this Convention shall not affect the right of Parties to implement national laws, regulations, administrative provisions or accepted legal practices protecting information the supply of which would be prejudicial to industrial and commercial secrecy or national security.

9. The provisions of this Convention shall not affect the right of particular Parties to implement, by bilateral or multilateral agreement where appropriate, more stringent measures than those of this Convention.

10. The provisions of this Convention shall not prejudice any obligations of the Parties under international law with regard to activities having or likely to have a transboundary impact.

### Article 3

#### Notification

1. For a proposed activity listed in Appendix I that is likely to cause a significant adverse transboundary impact, the Party of origin shall, for the purposes of ensuring adequate and effective consultations under Article 5, notify any Party which it considers may be an affected Party as early as possible and no later than when informing its own public about that proposed activity.

2. This notification shall contain, *inter alia*:

(5) Die beteiligten Parteien nehmen auf Veranlassung einer dieser Parteien Gespräche darüber auf, ob nicht in Anhang I angeführte geplante Projekte erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben könnten und daher so behandelt werden sollten, als seien sie darin angeführt. Falls sich diese Parteien hierauf einigen, sind die Projekte entsprechend zu behandeln. Anhang III enthält eine allgemeine Anleitung zur Festlegung von Kriterien für die Ermittlung erheblicher, nachteiliger Auswirkungen.

(6) Entsprechend diesem Übereinkommen gibt die Ursprungspartei der Öffentlichkeit in den voraussichtlich betroffenen Gebieten Gelegenheit, an den relevanten Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung des geplanten Projekts mitzuwirken und stellt sicher, daß die Öffentlichkeit der betroffenen Partei gleichwertige Möglichkeiten hierzu erhält wie die Öffentlichkeit der Ursprungspartei.

(7) Die nach diesem Übereinkommen erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen sind zumindest auf Projektebene durchzuführen. In angemessenem Umfang werden die Parteien bestrebt sein, die Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung auf Politiken, Pläne und Programme anzuwenden.

(8) Dieses Übereinkommen berührt nicht das Recht der Parteien, innerstaatliche Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften oder geltende Rechtspraktiken zum Schutz von Informationen anzuwenden, deren Weitergabe der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder der nationalen Sicherheit abträglich wäre.

(9) Dieses Übereinkommen berührt nicht das Recht einzelner Parteien, durch bi- oder multilaterale Übereinkommen strengere als die in diesem Übereinkommen festgelegten Maßnahmen zu ergreifen, soweit dies zweckmäßig ist.

(10) Dieses Übereinkommen berührt nicht die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Parteien in bezug auf Projekte, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben oder voraussichtlich haben werden.

### Artikel 3

#### Benachrichtigung

(1) Zur Gewährleistung angemessener und effektiver Konsultationen gemäß Artikel 5 benachrichtigt die Ursprungspartei bei einem in Anhang I angeführten geplanten Projekt, das voraussichtlich erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen hat, jede ihres Erachtens möglicherweise betroffene Partei so bald wie möglich, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre eigene Öffentlichkeit über das geplante Projekt informiert.

(2) Die Benachrichtigung hat unter anderem folgendes zu enthalten:

## 1616 der Beilagen

5

- (a) Information in the proposed activity, including any available information on its possible transboundary impact;
- (b) The nature of the possible decision; and
- (c) An indication of a reasonable time within which a response under paragraph 3 of this Article is required, taking into account the nature of the proposed activity;

and may include the information set out in paragraph 5 of this Article.

3. The affected Party shall respond to the Party of origin within the time specified in the notification, acknowledging receipt of the notification, and shall indicate whether it intends to participate in the environmental impact assessment procedure.

4. If the affected Party indicates that it does not intend to participate in the environmental impact assessment procedure, or if it does not respond within the time specified in the notification, the provisions in paragraphs 5, 6, 7 and 8 of this Article and in Articles 4 to 7 will not apply. In such circumstances the right of a Party of origin to determine whether to carry out an environmental impact assessment on the basis of its national law and practice is not prejudiced.

5. Upon receipt of a response from the affected Party indicating its desire to participate in the environmental impact assessment procedure, the Party of origin shall, if it has not already done so, provide to the affected Party:

- (a) Relevant information regarding the environmental impact assessment procedure, including an indication of the time schedule for transmittal of comments; and
- (b) Relevant information on the proposed activity and its possible significant adverse transboundary impact.

6. An affected Party shall, at the request of the Party of origin, provide the latter with reasonably obtainable information relating to the potentially affected environment under the jurisdiction of the affected Party, where such information is necessary for the preparation of the environmental impact assessment documentation. The information shall be furnished promptly and, as appropriate, through a joint body where one exists.

7. When a Party considers that it would be affected by a significant adverse transboundary impact of a proposed activity listed in Appendix I, and when no notification has taken place in accordance with paragraph 1 of this Article, the concerned Parties shall, at the request of the affected Party, exchange sufficient information for

- a) Angaben über das geplante Projekt, einschließlich aller verfügbaren Informationen über seine möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen,
- b) Angaben über die Art der möglichen Entscheidung und
- c) die Angabe einer angemessenen Frist für die Übermittlung einer Stellungnahme gemäß Absatz 3 unter Berücksichtigung der Art des geplanten Projekts;

und kann die in Absatz 5 dieses Artikels angeführten Angaben umfassen.

(3) Die betroffene Partei bestätigt der Ursprungspartei innerhalb der in der Benachrichtigung angegebenen Frist den Eingang der Benachrichtigung und gibt an, ob sie dem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung mitwirken will.

(4) Falls die betroffene Partei mitteilt, daß sie am Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mitwirken will oder sie sich nicht innerhalb der in der Benachrichtigung angegebenen Frist äußert, finden die nachstehenden Absätze 5, 6, 7 und 8 sowie die Artikel 4 bis 7 keine Anwendung. Unter diesen Umständen bleibt das Recht der Ursprungspartei, darüber zu entscheiden, ob sie eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken durchführen will, unberührt.

(5) Die Ursprungspartei übermittelt, sofern dies noch nicht geschehen ist, der betroffenen Partei nach Eingang einer Mitteilung derselben, daß sie an dem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung mitzuwirken wünscht, folgendes:

- a) geeignete Informationen über das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Angabe eines Zeitplans für die Übermittlung von Stellungnahmen und
- b) geeignete Informationen über das geplante Projekt und dessen möglicherweise erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen.

(6) Die betroffene Partei übermittelt der Ursprungspartei auf deren Ersuchen die zumutbarerweise zu beschaffenden Informationen über die möglicherweise betroffene Umwelt im Zuständigkeitsbereich der betroffenen Partei, soweit solche Angaben für die Ausarbeitung der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sind. Die Informationen sind umgehend, gegebenenfalls über eine gemeinsame Stelle, soweit eine solche eingerichtet ist, zu übermitteln.

(7) Ist eine Partei der Auffassung, daß sie von erheblichen, grenzüberschreitenden nachteiligen Auswirkungen eines in Anhang I angeführten geplanten Projekts betroffen wäre, und ist keine Benachrichtigung gemäß Absatz 1 dieses Artikels ergangen, tauschen die beteiligten Parteien auf Ersuchen der betroffenen Partei ausreichende

the purposes of holding discussions on whether there is likely to be a significant adverse transboundary impact. If those Parties agree that there is likely to be a significant adverse transboundary impact, the provisions of this Convention shall apply accordingly. If those Parties cannot agree whether there is likely to be a significant adverse transboundary impact, any such Party may submit that question to an inquiry commission in accordance with the provisions of Appendix IV to advise on the likelihood of significant adverse transboundary impact, unless they agree on another method of settling this question.

8. The concerned Parties shall ensure that the public of the affected Party in the areas likely to be affected be informed of, and be provided with possibilities for making comments or objections on, the proposed activity, and for the transmittal of these comments or objections to the competent authority of the Party of origin, either directly to this authority or, where appropriate, through the Party of origin.

Informationen aus, um die Frage der Wahrscheinlichkeit erheblicher, grenzüberschreitender nachteiliger Auswirkungen zu erörtern. Falls diese Parteien übereinstimmend die Wahrscheinlichkeit erheblicher, grenzüberschreitender nachteiliger Auswirkungen bejahen, finden die Bestimmungen dieses Übereinkommens entsprechende Anwendung. Falls sich diese Parteien nicht darüber einigen können, ob erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen wahrscheinlich sind, kann jede dieser Parteien die Angelegenheit einer Untersuchungskommission entsprechend Anhang IV zur Stellungnahme über die Wahrscheinlichkeit erheblicher, grenzüberschreitender nachteiliger Auswirkungen vorlegen, sofern sie sich nicht auf ein anderes Verfahren zur Regelung dieser Frage einigen.

(8) Die beteiligten Parteien stellen sicher, daß die Öffentlichkeit der betroffenen Partei in den voraussichtlich betroffenen Gebieten über das geplante Projekt informiert wird und Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Äußerung von Einwänden sowie zur Übermittlung dieser Stellungnahmen oder Einwände entweder direkt an die zuständige Behörde der Ursprungspartei oder — soweit zweckmäßig — über die Ursprungspartei selbst, erhält.

#### Article 4

##### **Preparation of the environmental impact assessment documentation**

1. The environmental impact assessment documentation to be submitted to the competent authority of the Party of origin shall contain, as a minimum, the information described in Appendix II.

2. The Party of origin shall furnish the affected Party, as appropriate through a joint body where one exists, with the environmental impact assessment documentation. The concerned Parties shall arrange for distribution of the documentation to the authorities and the public of the affected Party in the areas likely to be affected and for the submission of comments to the competent authority of the Party of origin, either directly to this authority or, where appropriate, through the Party of origin within a reasonable time before the final decision is taken on the proposed activity.

#### Artikel 4

##### **Ausarbeitung der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

(1) Die der zuständigen Behörde der Ursprungspartei vorzulegende Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung muß mindestens die in Anhang II angeführten Angaben enthalten.

(2) Die Ursprungspartei übermittelt der betroffenen Partei — gegebenenfalls über eine gemeinsame Stelle, soweit eine solche besteht — die Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Die beteiligten Parteien veranlassen die Verteilung der Dokumentation an die Behörden und die Öffentlichkeit der betroffenen Partei in den voraussichtlich betroffenen Gebieten sowie die Übermittlung von Stellungnahmen an die zuständige Behörde der Ursprungspartei auf direktem Wege oder gegebenenfalls über die Ursprungspartei selbst innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der endgültigen Entscheidung über das geplante Projekt.

#### Article 5

##### **Consultations on the basis of the environmental impact assessment documentation**

The Party of origin shall, after completion of the environmental impact assessment documentation, without undue delay enter into consultations with the affected Party concerning, *inter alia*, the potential transboundary impact of the proposed

#### Artikel 5

##### **Konsultationen auf Grundlage der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Nach Fertigstellung der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung führt die Ursprungspartei ohne unnötige Verzögerung Konsultationen mit der betroffenen Partei, unter anderem über die möglichen grenzüberschreitenden Auswir-

## 1616 der Beilagen

7

activity and measures to reduce or eliminate its impact. Consultations may relate to:

- (a) Possible alternatives to the proposed activity, including the no-action alternative and possible measures to mitigate significant adverse transboundary impact and to monitor the effects of such measures at the expense of the Party of origin;
- (b) Other forms of possible mutual assistance in reducing any significant adverse transboundary impact of the proposed activity; and
- (c) Any other appropriate matters relating to the proposed activity.

The Parties shall agree, at the commencement of such consultations, on a reasonable time-frame for the duration of the consultation period. Any such consultations may be conducted through an appropriate joint body, where one exists.

**Article 6****Final decision**

1. The Parties shall ensure that, in the final decision on the proposed activity, due account is taken of the outcome of the environmental impact assessment, including the environmental impact assessment documentation, as well as the comments thereon received pursuant to Article 3, paragraph 8 and Article 4, paragraph 2, and the outcome of the consultations as referred to in Article 5.

2. The Party of origin shall provide to the affected Party the final decision on the proposed activity along with the reasons and considerations on which it was based.

3. If additional information on the significant transboundary impact of a proposed activity, which was not available at the time a decision was made with respect to that activity and which could have materially affected the decision, becomes available to a concerned Party before work on that activity commences, that Party shall immediately inform the other concerned Party or Parties. If one of the concerned Parties so requests, consultations shall be held as to whether the decision needs to be revised.

**Article 7****Post-project analysis**

1. The concerned Parties, at the request of any such Party, shall determine whether, and if so to what extent, a post-project analysis shall be carried out, taking into account the likely significant adverse transboundary impact of the activity for

kungen des geplanten Projekts und über deren Verminderung oder Vermeidung. Gegenstand der Beratungen können sein:

- a) mögliche Alternativen zu dem geplanten Projekt, einschließlich der Unterlassung, sowie mögliche Maßnahmen zur Verminderung erheblicher, grenzüberschreitender nachteiliger Auswirkungen und zur Überwachung der Folgen solcher Maßnahmen auf Kosten der Ursprungspartei;
- b) andere Möglichkeiten für eine gegenseitige Unterstützung bei der Verminderung erheblicher, grenzüberschreitender nachteiliger Auswirkungen des geplanten Projekts und
- c) sonstige geeignete Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem geplanten Projekt.

Bei der Aufnahme der Konsultationen vereinbaren die Parteien einen angemessenen zeitlichen Rahmen. Die Konsultationen können in einem allenfalls bestehenden gemeinsamen Gremium geführt werden.

**Artikel 6****Endgültige Entscheidung**

(1) Die Parteien stellen sicher, daß bei der endgültigen Entscheidung über das geplante Projekt das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß Artikel 3 Absatz 8 und Artikel 4 Absatz 2 dazu übermittelten Stellungnahmen sowie das Ergebnis der Konsultationen gemäß Artikel 5 angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Ursprungspartei übermittelt der betroffenen Partei die endgültige Entscheidung über das geplante Projekt zusammen mit den für die Entscheidung maßgebenden Gründen und Überlegungen.

(3) Falls einer beteiligten Partei über die erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen eines geplanten Projekts zusätzliche Informationen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über das betreffende Projekt noch nicht vorlagen und die sich wesentlich auf die Entscheidung hätten auswirken können, bekannt werden, bevor mit der Durchführung des Projekts begonnen wird, informiert diese Partei unverzüglich die andere(n) beteiligte(n) Partei(en). Auf Ersuchen einer der beteiligten Parteien werden Beratungen über die Frage durchgeführt, ob die Entscheidung zu überprüfen ist.

**Artikel 7****Nachkontrolle**

(1) Die beteiligten Parteien legen auf Ersuchen einer dieser Parteien fest, ob und — wenn ja — in welchem Umfang eine Nachkontrolle vorzunehmen ist, wobei die voraussichtlichen, erheblichen, grenzüberschreitenden nachteiligen Auswirkungen des

which an environmental impact assessment has been undertaken pursuant to this Convention. Any post-project analysis undertaken shall include, in particular, the surveillance of the activity and the determination of any adverse transboundary impact. Such surveillance and determination may be undertaken with a view to achieving the objectives listed in Appendix V.

2. When, as a result of post-project analysis, the Party of origin or the affected Party has reasonable grounds for concluding that there is a significant adverse transboundary impact or factors have been discovered which may result in such an impact, it shall immediately inform the other Party. The concerned Parties shall then consult on necessary measures to reduce or eliminate the impact.

Projekts, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend diesem Übereinkommen durchgeführt wurde, zu berücksichtigen sind. Jede Nachkontrolle hat insbesondere eine Kontrolle des realisierten Projekts und die Feststellung etwaiger grenzüberschreitender nachteiliger Auswirkungen zu beinhalten. Die Kontrolle und die Feststellung können im Hinblick auf die in Anhang V angegebenen Ziele durchgeführt werden.

(2) Wenn die Ursprungspartei oder die betroffene Partei auf Grund der Nachkontrolle ausreichenden Grund zur Annahme hat, daß erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen gegeben sind, oder wenn Faktoren, die zu solchen Auswirkungen führen können, festgestellt worden sind, informiert sie die andere Partei unverzüglich. Die beteiligten Parteien beraten daraufhin über die notwendigen Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung der Auswirkungen.

## Article 8

### Bilateral and multilateral co-operation

The Parties may continue existing or enter into new bilateral or multilateral agreements or other arrangements in order to implement their obligations under this Convention. Such agreements or other arrangements may be based on the elements listed in Appendix VI.

## Artikel 8

### Bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit

Die Parteien können weiterhin die bereits geschlossenen bilateralen und multilateralen Übereinkommen und sonstigen Vereinbarungen anwenden oder neue schließen, um ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen. In diese Übereinkommen und sonstigen Vereinbarungen können Regelungen zu den in Anhang VI angeführten Bereichen aufgenommen werden.

## Article 9

### Research programmes

The Parties shall give special consideration to the setting up, or intensification of, specific research programmes aimed at:

- (a) Improving existing qualitative and quantitative methods for assessing the impacts of proposed activities;
- (b) Achieving a better understanding of cause-effect relationships and their role in integrated environmental management;
- (c) Analysing and monitoring the efficient implementation of decisions on proposed activities with the intention of minimizing or preventing impacts;
- (d) Developing methods to stimulate creative approaches in the search for environmentally sound alternatives to proposed activities, production and consumption patterns;
- (e) Developing methodologies for the application of the principles of environmental impact assessment at the macro-economic level.

The results of the programmes listed above shall be exchanged by the Parties.

## Artikel 9

### Forschungsprogramme

Die Parteien prüfen besonders die Frage der Einführung bzw. Intensivierung gezielter Forschungsprogramme, um

- a) die bestehenden qualitativen und quantitativen Methoden zur Prüfung der Auswirkungen geplanter Projekte zu verbessern;
- b) zu einem besseren Verständnis der Ursache-Wirkung-Beziehungen und ihrer Rolle in einem integrierten Umweltmanagement zu gelangen;
- c) in dem Bestreben, Auswirkungen weitestgehend zu vermindern bzw. zu vermeiden, die wirksame Durchführung der Entscheidungen über geplante Projekte zu untersuchen und zu überwachen;
- d) Methoden zur Förderung kreativer Lösungsansätze bei der Suche nach umweltgerechten Alternativen zu geplanten Projekten, Produktions- und Verbrauchsstrukturen zu entwickeln;
- e) Methoden für die Umsetzung der Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung auf volkswirtschaftlicher Ebene zu entwickeln.

Die Ergebnisse der vorgenannten Programme werden zwischen den Parteien ausgetauscht.

## 1616 der Beilagen

9

**Article 10****Status of the Appendices**

The Appendices attached to this Convention form an integral part of the Convention.

**Artikel 10****Status der Anhänge**

Die Anhänge dieses Übereinkommens sind Bestandteil des Übereinkommens.

**Article 11****Meeting of Parties**

1. The Parties shall meet, so far as possible, in connection with the annual session of the Senior Advisers to ECE Government on Environmental and Water Problems. The first meeting of the Parties shall be convened not later than one year after the date of the entry into force of this Convention. Thereafter, meetings of the Parties shall be held at such other times as may be deemed necessary by a meeting of the Parties, or at the written request of any Party, provided that, within six months of the request being communicated to them by the secretariat, it is supported by at least one third of the Parties.

**Artikel 11****Konferenzen der Parteien**

2. The Parties shall keep under continuous review the implementation of this Convention, and, with this purpose in mind, shall:

- (a) Review the policies and methodological approaches to environmental impact assessment by the Parties with a view to further improving environmental impact assessment procedures in a transboundary context;
- (b) Exchange information regarding experience gained in concluding and implementing bilateral and multilateral agreements or other arrangements regarding the use of environmental impact assessment in a transboundary context to which one or more of the Parties are party;
- (c) Seek, where appropriate, the services of competent international bodies and scientific committees in methodological and technical aspects pertinent to the achievement of the purposes of this Convention;
- (d) At their first meeting, consider and by consensus adopt rules of procedure for their meetings;
- (e) Consider and, where necessary, adopt proposals for amendments to this Convention;
- (f) Consider and undertake any additional action that may be required for the achievement of the purposes of this Convention.

(1) Die Parteien kommen nach Möglichkeit anlässlich der jährlichen Tagungen der Höheren Regierungsberater für Umwelt- und Wasserfragen der ECE-Regierungen zu einer Konferenz zusammen. Die erste Konferenz der Parteien wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Danach werden Konferenzen der Parteien zu den auf einer solchen Konferenz als notwendig erachteten Zeitpunkten oder auf schriftlichen Antrag einer der Parteien unter der Voraussetzung abgehalten, daß der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Übermittlung an die Parteien durch das Sekretariat mindestens von einem Drittel der Parteien befürwortet wird.

(2) Die Parteien überprüfen ständig die Durchführung des Übereinkommens; zu diesem Zweck unternehmen sie folgende Schritte:

- a) Überprüfung der Maßnahmen und methodischen Konzepte der Parteien in bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen;
- b) Austausch von Informationen über Erfahrungen mit dem Abschluß und der Durchführung bilateraler und multilateraler Übereinkommen oder sonstiger Vereinbarungen über die Anwendung der Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, denen eine oder mehrere der Parteien beigetreten sind;
- c) Gewinnung kompetenter internationaler Gremien und wissenschaftlicher Ausschüsse für eine Mitwirkung bei methodischen und fachlichen Fragen in Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens;
- d) Erörterung und einvernehmliche Verabscheidung einer Geschäftsordnung für ihre Konferenzen auf ihrer ersten Konferenz;
- e) Erörterung und, soweit erforderlich, Beschlusffassung über Änderungsvorschläge zu diesem Übereinkommen;
- f) Erörterung und Durchführung weiterer Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens notwendig sein können.

2

10

1616 der Beilagen

**Article 12****Right to vote**

1. Each Party to this Convention shall have one vote.
2. Except as provided for in paragraph 1 of this Article, regional economic integration organizations, in matters within their competence, shall exercise their right to vote with a number of votes equal to the number of their member States which are Parties to this Convention. Such organizations shall not exercise their right to vote if their member States exercise theirs, and vice versa.

**Article 13****Secretariat**

The Executive Secretary of the Economic Commission for Europe shall carry out the following secretariat functions:

- (a) The convening and preparing of meetings of the Parties;
- (b) The transmission of reports and other information received in accordance with the provisions of this Convention to the Parties; and
- (c) The performance of other functions as may be provided for in this Convention or as may be determined by the Parties.

**Article 14****Amendments to the Convention**

1. Any Party may propose amendments to this Convention.
2. Proposed amendments shall be submitted in writing to the secretariat, which shall communicate them to all Parties. The proposed amendments shall be discussed at the next meeting of the Parties, provided these proposals have been circulated by the secretariat to the Parties at least ninety days in advance.
3. The Parties shall make every effort to reach agreement on any proposed amendment to this Convention by consensus. If all efforts at consensus have been exhausted, and no agreement reached, the amendment shall as a last resort be adopted by a three-fourths majority vote of the Parties present and voting at the meeting.

4. Amendments to this Convention adopted in accordance with paragraph 3 of this Article shall be submitted by the Depositary to all Parties for ratification, approval or acceptance. They shall enter into force for Parties having ratified, approved or accepted them on the ninetieth day after the

**Artikel 12****Stimmrecht**

(1) Jede Partei dieses Übereinkommens hat eine Stimme.

(2) Vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes 1 entspricht die Stimmenzahl der regionalen Organisationen im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit bei den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten der Zahl ihrer Mitgliedstaaten, die Parteien dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten jeweils für sich das Stimmrecht wahrnehmen, und umgekehrt.

**Artikel 13****Sekretariat**

Der Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa nimmt die folgenden Sekretariatsaufgaben wahr:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Konferenzen der Parteien;
- b) Weitergabe von entsprechend diesem Übereinkommen übermittelten Berichten und sonstigen Informationen an die Parteien und
- c) Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die nach diesem Übereinkommen vorgesehen sind oder gegebenenfalls von den Parteien festgelegt werden.

**Artikel 14****Änderungen des Übereinkommens**

(1) Jede Partei kann Änderungen zu diesem Übereinkommen vorschlagen.

(2) Änderungsvorschläge sind in schriftlicher Form dem Sekretariat zuzuleiten, das diese allen Parteien übermittelt. Die Änderungsvorschläge werden auf der nächsten Konferenz der Parteien erörtert, vorausgesetzt, daß diese Vorschläge mindestens neunzig Tage vorher vom Sekretariat an die Parteien verteilt worden sind.

(3) Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften, über jeden Änderungsvorschlag zu diesem Übereinkommen einen Konsens zu erzielen. Wenn alle Möglichkeiten zur Herbeiführung eines Konsenses erschöpft sind und keine Einigung erzielt wurde, wird die Änderung notfalls im Abstimmungswege durch eine Dreiviertel-Mehrheit der auf der Konferenz vertretenen und abstimmdenden Parteien angenommen.

(4) Die entsprechend Absatz 3 dieses Artikels beschlossenen Änderungen dieses Übereinkommens werden vom Depositario allen Parteien zur Ratifizierung, Genehmigung oder Annahme vorgelegt. Für die Parteien, die sie ratifiziert, genehmigt oder angenommen haben, treten sie am neunzigsten

## 1616 der Beilagen

11

receipt by the Depositary of notification of their ratification, approval or acceptance by at least three fourths of these Parties. Thereafter they shall enter into force for any other Party on the ninetieth day after that Party deposits its instrument of ratification, approval or acceptance of the amendments.

5. For the purpose of this Article, "Parties present and voting" means Parties present and casting an affirmative or negative vote.

6. The voting procedure set forth in paragraph 3 of this Article is not intended to constitute a precedent for future agreements negotiated within the Economic Commission for Europe.

**Article 15****Settlement of disputes**

1. If a dispute arises between two or more Parties about the interpretation or application of this Convention, they shall seek a solution by negotiation or by any other method of dispute settlement acceptable to the parties to the dispute.

2. When signing, ratifying, accepting, approving or acceding to this Convention, or at any time thereafter, a Party may declare in writing to the Depositary that for a dispute not resolved in accordance with paragraph 1 of this Article, it accepts one or both of the following means of dispute settlement as compulsory in relation to any Party accepting the same obligation:

- (a) Submission of the dispute to the International Court of Justice;
- (b) Arbitration in accordance with the procedure set out in Appendix VII.

3. If the parties to the dispute have accepted both means of dispute settlement referred to in paragraph 2 of this Article, the dispute may be submitted only to the International Court of Justice, unless the parties agree otherwise.

**Article 16****Signature**

This Convention shall be open for signature at Espoo (Finland) from 25 February to 1 March 1991 and thereafter at United Nations Headquarters in New York until 2 September 1991 by States members of the Economic Commission for Europe as well as States having consultative status with the Economic Commission for Europe pursuant to paragraph 8 of the Economic and Social Council resolution 36 (IV) of 28 March 1947, and by

Tage, nachdem von mindestens drei Viertel der Parteien eine Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde oder Annahmeerklärung beim Depositar hinterlegt wurde, in Kraft.

(5) Im Sinne dieses Artikels sind „vertretene und abstimmende Parteien“ die Parteien, die anwesend sind und entweder eine Ja- oder Nein-Stimme abgeben.

(6) Das in Absatz 3 dieses Artikels beschriebene Abstimmungsverfahren soll einer Regelung für künftige Übereinkommen, die innerhalb der Wirtschaftskommission für Europa ausgehandelt werden, in keiner Weise vorgreifen.

**Artikel 15****Streitbeilegung**

(1) Bei Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Parteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens bemühen sich diese um eine Lösung auf dem Verhandlungswege oder durch andere, für die Streitparteien annehmbare Mittel zur Streitbeilegung.

(2) Bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens bzw. beim Beitritt oder jederzeit danach kann eine Partei gegenüber dem Depositar schriftlich erklären, daß sie im Fall einer Streitigkeit, die nicht entsprechend dem vorstehenden Absatz 1 beigelegt wird, eines oder beide der folgenden Mittel zur Streitbeilegung als verbindlich gegenüber jeder Partei, die dieselbe Verpflichtung eingeht, anerkennt:

- a) Vorbringen der Streitigkeit vor dem Internationalen Gerichtshof;
- b) Schiedsverfahren nach Anhang VII.

(3) Falls sich die Streitparteien mit beiden der im vorstehenden Absatz 2 genannten Mittel zur Streitbeilegung einverstanden erklärt haben, kann die Streitigkeit nur vor dem Internationalen Gerichtshof vorgebracht werden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

**Artikel 16****Unterzeichnung**

Dieses Übereinkommen liegt in der Zeit vom 25. Februar bis zum 1. März 1991 in Espoo (Finnland) und danach bis zum 2. September 1991 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf durch die Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa und durch die Staaten, die nach Absatz 8 der Entschließung 36 (IV) des Wirtschafts- und Sozialrates vom 28. März 1947 den Status beratender Mitglieder bei der

12

1616 der Beilagen

regional economic integration organizations constituted by sovereign States members of the Economic Commission for Europe to which their member States have transferred, competence in respect of matters governed by this Convention, including the competence to enter into treaties in respect of these matters.

### **Article 17**

#### **Ratification, acceptance, approval and accession**

1. This Convention shall be subject to ratification, acceptance or approval by signatory States and regional economic integration organizations.

2. This Convention shall be open for accession as from 3 September 1991 by the States and organizations referred to in Article 16.

3. The instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations, who shall perform the functions of Depositary.

4. Any organization referred to in Article 16 which becomes a Party to this Convention without any of its member States being a Party shall be bound by all the obligations under this Convention. In the case of such organizations, one or more of whose member States is a Party to this Convention, the organization and its member States shall decide on their respective responsibilities for the performance of their obligations under this Convention. In such cases, the organization and the member States shall not be entitled to exercise rights under this Convention concurrently.

5. In their instruments of ratification, acceptance, approval or accession, the regional economic integration organizations referred to in Article 16 shall declare the extent of their competence with respect to the matters governed by this Convention. These organizations shall also inform the Depositary of any relevant modification to the extent of their competence.

### **Article 18**

#### **Entry into force**

1. This Convention shall enter into force on the ninetieth day after the date of deposit of the sixteenth instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

Wirtschaftskommission für Europa haben, sowie durch regionale Organisationen im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die von souveränen Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa gegründet worden sind und denen ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für Angelegenheiten übertragen haben, für die dieses Übereinkommen maßgebend ist, einschließlich der Befugnis zum Abschluß von Verträgen über diese Angelegenheiten.

### **Artikel 17**

#### **Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt**

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten und die regionalen Organisationen im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

(2) Dieses Übereinkommen liegt ab dem 3. September 1991 für die in Artikel 16 genannten Staaten und Organisationen im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zum Beitritt auf.

(3) Die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden, Annahme- oder Beitrittsserklärungen werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der die Aufgaben des Depositars wahrt.

(4) Für jede der in Artikel 16 genannten Organisationen im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die diesem Übereinkommen beitritt, ohne daß einer ihrer Mitgliedstaaten Partei des Übereinkommens ist, sind die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verbindlich. Bei Organisationen, von denen ein oder mehrere Mitgliedstaat/en oder Partei/en des Übereinkommens ist bzw. sind, entscheiden die Organisationen und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweilige Zuständigkeit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen. In diesen Fällen üben diese Organisationen und die Mitgliedstaaten ihre Rechte aus diesem Übereinkommen nicht gleichzeitig aus.

(5) In ihren Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden, Annahme- oder Beitrittsserklärungen geben die in Artikel 16 genannten regionalen Organisationen im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit den Umfang ihrer Zuständigkeit für die unter dieses Übereinkommen fallenden Angelegenheiten an. Sie unterrichten außerdem den Depositar von jeder relevanten Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeit.

### **Artikel 18**

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tage nach Hinterlegung der sechzehnten Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde, Annahme- oder Beitrittsserklärung in Kraft.

## 1616 der Beilagen

13

2. For the purposes of paragraph 1 of this Article, any instrument deposited by a regional economic integration organization shall not be counted as additional to those deposited by States members of such an organization.

3. For each State or organization referred to in Article 16 which ratifies, accepts or approves this Convention or accedes thereto after the deposit of the sixteenth instrument of ratification, acceptance, approval or accession, this Convention shall enter into force on the ninetieth day after the date of deposit by such State or organization of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

**Article 19****Withdrawal**

At any time after four years from the date on which this Convention has come into force with respect to a Party, that Party may withdraw from this Convention by giving written notification to the Depositary. Any such withdrawal shall take effect on the ninetieth day after the date of its receipt by the Depositary. Any such withdrawal shall not affect the application of Articles 3 to 6 of this Convention to a proposed activity in respect of which a notification has been made pursuant to Article 3, paragraph 1, or a request has been made pursuant to Article 3, paragraph 7, before such withdrawal took effect.

**Article 20****Authentic texts**

The original of this Convention, of which the English, French and Russian texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Convention.

DONE at Espoo (Finland), this twenty-fifth day of February one thousand nine hundred and ninety-one.

**APPENDIX I****List of activities**

1. Crude oil refineries (excluding undertakings manufacturing only lubricants from crude oil) and installations for the gasification and liquefaction of 500 tonnes or more of coal or bituminous shale per day.
2. Thermal power stations and other combustion installations with a heat output of 300 megawatts or more and nuclear power stations and other nuclear reactors (except research installations for the production and

(2) Im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 wird eine von einer regionalen Organisation im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit hinterlegte Urkunde nicht zusätzlich zu den von ihren Mitgliedstaaten hinterlegten Urkunden gezählt.

(3) Für jeden in Artikel 16 genannten Staat oder Zusammenschluß, der nach Hinterlegung der sechzehnten Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde, Annahme- oder Beitrittserklärung dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitritt, tritt das Übereinkommen am neunzigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde, Annahme- oder Beitrittserklärung in Kraft.

**Artikel 19****Rücktritt**

Eine Partei kann jederzeit nach einem Zeitraum von vier Jahren, nachdem dieses Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist, durch eine schriftliche Mitteilung an den Depositar von dem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird am neunzigsten Tage nach Eingang der Mitteilung beim Depositar wirksam. Ein solcher Rücktritt berührt nicht die Anwendung der Artikel 3 bis 6 des Übereinkommens auf ein geplantes Projekt, über das vor Inkrafttreten des Rücktritts eine Benachrichtigung nach Artikel 3 Absatz 1 erfolgt ist oder ein Antrag nach Artikel 3 Absatz 7 gestellt wurde.

**Artikel 20****Verbindlicher Wortlaut**

Die Urschrift dieses Übereinkommens, deren englischer, französischer und russischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich sind, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommens unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Espoo (Finnland) am fünfundzwanzigsten Februar neunzehnhunderteinundneunzig.

**ANHANG I****Liste der Projekte**

1. Erdölraffinerien (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen) sowie Anlagen zur Vergasung und Verflüssigung von täglich mindestens 500 Tonnen Kohle oder bituminösem Schiefer.
2. Wärmekraftwerke und sonstige Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW sowie Kernkraftwerke und sonstige Kernreaktoren (ausgenommen Forschungseinrichtungen für die Erzeugung

- conversion of fissionable and fertile materials, whose maximum power does not exceed 1 kilowatt continuous thermal load).
3. Installations solely designed for the production or enrichment of nuclear fuels, for the reprocessing of irradiated nuclear fuels or for the storage, disposal and processing of radioactive waste.
  4. Major installations for the initial smelting of cast-iron and steel and for the production of non-ferrous metals.
  5. Installations for the extraction of asbestos and for the processing and transformation of asbestos and products containing asbestos: for asbestos-cement products, with an annual production of more than 20,000 tonnes finished product; for friction material, with an annual production of more than 50 tonnes finished product; and for other asbestos utilization of more than 200 tonnes per year.
  6. Integrated chemical installations.
  7. Construction of motorways, express roads \*) and lines for long-distance railway traffic and of airports with a basic runway length of 2,100 metres or more.
  8. Large-diameter oil and gas pipelines.
  9. Trading ports and also inland waterways and ports for inland-waterway traffic which permit the passage of vessels of over 1,350 tonnes.
  10. Waste-disposal installations for the incineration, chemical treatment or landfill of toxic and dangerous wastes.
  11. Large dams and reservoirs.
  12. Groundwater abstraction activities in cases where the annual volume of water to be abstracted amounts to 10 million cubic metres or more.
  13. Pulp and paper manufacturing of 200 air-dried metric tonnes or more per day.
  14. Major mining, on-site extraction and processing of metal ores or coal.
  15. Offshore hydrocarbon production.
  16. Major storage facilities for petroleum, petrochemical and chemical products.
  17. Deforestation of large areas.
- \* ) For the purposes of this Convention:
- "Motorway" means a road specially designed and built for motor traffic, which does not serve properties bordering on it, and which:
    - (a) Is provided, except at special points or temporarily, with separate carriageways for the two directions of traffic, separated from und Bearbeitung von spalt- und bruthaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt).
3. Anlagen, die ausschließlich für die Erzeugung oder Anreicherung von Kernbrennstoffen, die Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder die Lagerung, Entsorgung und Behandlung radioaktiver Abfälle bestimmt sind.
  4. Größere Anlagen für das Erschmelzen von Gußeisen und Stahl und für die Erzeugung von Nichteisenmetallen.
  5. Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen, und zwar mit einer Jahresproduktion von mehr als 20 000 Tonnen Fertigerzeugnissen im Fall von Asbestzementerzeugnissen, von mehr als 50 Tonnen Fertigerzeugnissen im Fall von Reibungsbelägen sowie mit einem Jahreseinsatz von mehr als 200 Tonnen Asbest bei anderen Verwendungszwecken.
  6. Integrierte chemische Anlagen.
  7. Bau von Autobahnen, Schnellstraßen <sup>1)</sup> und Eisenbahnfernverkehrsstrecken sowie von Flugplätzen mit einer Start- und Landebahn-Grundlänge von 2 100 m und mehr.
  8. Öl- und Gaspipelines großen Durchmessers.
  9. Seehandelshäfen sowie Binnenschiffahrtswege und -häfen, die Schiffen mit mehr als 1 350 Tonnen zugänglich sind.
  10. Abfallbeseitigungsanlagen zur Verbrennung, chemischen Behandlung oder Deponielagerung giftiger und gefährlicher Abfälle.
  11. Große Talsperren und Stauteiche.
  12. Maßnahmen zur Grundwasserentnahme, so weit die jährliche Wasserabzugsmenge mindestens 10 Millionen Kubikmeter beträgt.
  13. Herstellung von Zellstoff und Papier im Umfang von mindestens 200 luftgetrockneten Tonnen täglich.
  14. Größere Anlagen für den Bergbau, die Förderung vor Ort sowie die Veredelung von Erzen oder Kohle.
  15. Kohlenwasserstoffförderung auf See.
  16. Größere Anlagen zur Lagerung von Mineralöl, Erdölchemischen oder chemischen Erzeugnissen.
  17. Rodung großer Flächen.
- <sup>1)</sup> Im Sinne dieses Übereinkommens ist „Autobahn“ eine Straße, die für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen besonders bestimmt und gebaut ist, zu der von den angrenzenden Grundstücken aus keine unmittelbare Zufahrt besteht und die:
  - a) außer an einzelnen Stellen oder vorübergehend für beide Verkehrsrichtungen besondere Fahrbahnen hat, die durch einen nicht für den

## 1616 der Beilagen

15

- each other by a dividing strip not intended for traffic or, exceptionally, by other means;
- (b) Does not cross at level with any road, railway or tramway track, or footpath; and
- (c) Is specially sign-posted as a motorway.
- “Express road” means a road reserved for motor traffic accessible only from interchanges or controlled junctions and on which, in particular, stopping and parking are prohibited on the running carriageway(s).
- Verkehr bestimmten Geländestreifen oder in Ausnahmefällen durch andere Mittel voneinander getrennt sind,
- b) keine höhengleiche Kreuzung mit Straßen, Eisenbahn- oder Straßenbahnschienen oder Gehwegen hat,
- c) als Autobahn besonders gekennzeichnet ist;
- „Schnellstraße“ eine Straße, die ausschließlich für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und nur über Kreuzungen oder verkehrsgeregelte Einmündungen zugänglich ist, und auf der besonders das Anhalten und Parken auf der Fahrbahn verboten ist.

## APPENDIX II

**Content of the environmental impact assessment documentation**

Information to be included in the environmental impact assessment documentation shall, as a minimum, contain, in accordance with Article 4:

- (a) A description of the proposed activity and its purpose;
- (b) A description, where appropriate, of reasonable alternatives (for example, locational or technological) to the proposed activity and also the no-action alternative;
- (c) A description of the environment likely to be significantly affected by the proposed activity and its alternatives;
- (d) A description of the potential environment impact of the proposed activity and its alternatives and an estimation of its significance;
- (e) A description of mitigation measures to keep adverse environment impact to a minimum;
- (f) An explicit indication of predictive methods and underlying assumptions as well as the relevant environmental data used;
- (g) An identification of gaps in knowledge and uncertainties encountered in compiling the required information;
- (h) Where appropriate, an outline for monitoring and management programmes and any plans for post-project analysis; and
- (i) A non-technical summary including a visual presentation as appropriate (maps, graphs, etc.).

## APPENDIX III

**General criteria to assist in the determination of the environmental significance of activities not listed in Appendix I**

1. In considering proposed activities to which Article 2, paragraph 5, applies, the concerned Parties may consider whether the activity is likely to have a significant adverse transboundary impact in

## ANHANG II

**Inhalt der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Entsprechend Artikel 4 hat die Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) eine Beschreibung des geplanten Projekts und seines Zwecks;
- b) gegebenenfalls eine Beschreibung vertretbarer Alternativen (beispielsweise für den Standort oder in technologischer Hinsicht) zu dem geplanten Projekt, einschließlich der Unterlassung;
- c) eine Beschreibung der Umwelt, die durch das geplante Projekt und seine Alternativen voraussichtlich erheblich beeinträchtigt wird;
- d) eine Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen des geplanten Projekts und seiner Alternativen sowie eine Abschätzung ihres Ausmaßes;
- e) eine Beschreibung der Maßnahmen zur Verminderung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf ein Minimum;
- f) die ausdrückliche Angabe der Prognosemethoden und der zugrundeliegenden Annahmen sowie der verwendeten einschlägigen Umweltdaten;
- g) Angabe von Wissenslücken und Unsicherheiten, die bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben festgestellt wurden;
- h) gegebenenfalls eine Übersicht über die Überwachungs- und Managementprogramme sowie etwaige Pläne für eine Nachkontrolle und
- i) eine nichttechnische Zusammenfassung, gegebenenfalls mit Anschauungsmaterial (Karten, Diagramme usw.).

## ANHANG III

**Allgemeine Kriterien als Anhaltspunkte bei der Ermittlung der Umweltrelevanz nicht in Anhang I angeführter Projekte**

1. Bei der Prüfung geplanter Projekte, auf die Artikel 2 Absatz 5 Anwendung findet, können die beteiligten Parteien prüfen, ob das Projekt voraussichtlich erhebliche, grenzüberschreitende nach-

particular by virtue of one or more of the following criteria:

- (a) **Size:** proposed activities which are large for the type of the activity;
- (b) **Location:** proposed activities which are located in or close to an area of special environmental sensitivity or importance (such as wetlands designated under the Ramsar Convention, national parks, nature reserves, sites of special scientific interest, or sites of archaeological, cultural or historical importance); also, proposed activities in locations where the characteristics of proposed development would be likely to have significant effects on the population;
- (c) **Effects:** proposed activities with particularly complex and potentially adverse effects, including those giving rise to serious effects on humans or on valued species or organisms, those which threaten the existing or potential use of an affected area and those causing additional loading which cannot be sustained by the carrying capacity of the environment.

2. The concerned Parties shall consider for this purpose proposed activities which are located close to an international frontier as well as more remote proposed activities which could give rise to significant transboundary effects far removed from the site of development.

#### APPENDIX IV Inquiry procedure

1. The requesting Party or Parties shall notify the secretariat that it or they submit(s) the question of whether a proposed activity listed in Appendix I is likely to have a significant adverse transboundary impact to an inquiry commission established in accordance with the provisions of this Appendix. This notification shall state the subject-matter of the inquiry. The secretariat shall notify immediately all Parties to this Convention of this submission.

2. The inquiry commission shall consist of three members. Both the requesting party and the other party to the inquiry procedure shall appoint a scientific or technical expert, and the two experts so appointed shall designate by common agreement the third expert, who shall be the president of the inquiry commission. The latter shall not be a national of one of the parties to the inquiry procedure, nor have his or her usual place of residence in the territory of one of these parties, nor be employed by any of them, nor have dealt with the matter in any other capacity.

teilige Auswirkungen haben wird, insbesondere anhand eines oder mehrerer der folgenden Kriterien:

- a) **Größe:** geplante Projekte, die für ihre Art Großanlagen sind;
- b) **Standort:** geplante Projekte, die in oder nahe einem empfindlichen oder für die Umwelt besonders wichtigen Gebiet (wie die im Ramsar-Übereinkommen ausgewiesenen Feuchtgebiete oder wie Nationalparks, Naturschutzgebiete, Orte von besonderem wissenschaftlichen Interesse oder Orte von archäologischer, kultureller oder geschichtlicher Bedeutung) verwirklicht werden sollen oder an Orten, an denen die geplante Entwicklung voraussichtlich erhebliche Folgen für die Bevölkerung hätte;
- c) **Auswirkungen:** geplante Projekte mit besonders vielschichtigen und potentiell nachteiligen Auswirkungen; dazu gehören Projekte, die ernste Folgen für den Menschen oder für wertvolle Arten oder Organismen haben, Projekte, welche die tatsächliche oder mögliche Nutzung eines betroffenen Gebiets gefährden sowie Projekte, die eine zusätzliche Belastung verursachen, welche die Aufnahmefähigkeit der Umwelt überfordert.

2. Die beteiligten Parteien prüfen zu diesem Zweck die Projekte, die in der Nähe einer Staatsgrenze durchgeführt werden sollen, sowie weiter entfernt geplante Projekte, die erhebliche grenzüberschreitende Wirkungen in großer Entfernung vom Durchführungsort auslösen könnten.

#### ANHANG IV Untersuchungsverfahren

1. Die ersuchende(n) Partei(en) teilt (teilen) dem Sekretariat mit, daß sie die Frage, ob eines der in Anhang I angeführten Projekte voraussichtlich erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen haben wird, einer nach diesem Anhang eingesetzten Untersuchungskommission zur Prüfung vorlegt (vorlegen). In dieser Mitteilung ist der Gegenstand der Untersuchung anzugeben. Das Sekretariat unterrichtet hiervon unverzüglich alle Parteien des Übereinkommens.

2. Die Untersuchungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die ersuchende Partei sowie die andere an dem Untersuchungsverfahren beteiligte Partei benennen jeweils einen wissenschaftlichen oder technischen Sachverständigen, die zusammen einvernehmlich den dritten Sachverständigen bestimmen, der den Vorsitz in der Untersuchungskommission führt. Letzterer darf weder Staatsangehöriger einer der an dem Untersuchungsverfahren beteiligten Parteien sein noch seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Gebiet einer dieser Parteien haben noch bei einer von ihnen beschäftigt sein oder in

## 1616 der Beilagen

17

irgendeiner anderen Eigenschaft mit der Angelegenheit befaßt gewesen sein.

3. If the president of the inquiry commission has not been designated within two months of the appointment of the second expert, the Executive Secretary of the Economic Commission for Europe shall, at the request of either party, designate the president within a further two-month period.

3. Wenn der Vorsitzende der Untersuchungskommission nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Benennung des zweiten Sachverständigen bestimmt worden ist, benennt der Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa den Vorsitzenden auf Ersuchen einer der beiden Parteien innerhalb der nächsten zwei Monate.

4. If one of the parties to the inquiry procedure does not appoint an expert within one month of its receipt of the notification by the secretariat, the other party may inform the Executive Secretary of the Economic Commission for Europe, who shall designate the president of the inquiry commission within a further two-month period. Upon designation, the president of the inquiry commission shall request the party which has not appointed an expert to do so within one month. After such a period, the president shall inform the Executive Secretary of the Economic Commission for Europe, who shall make this appointment within a further two-month period.

4. Wenn eine der an dem Untersuchungsverfahren beteiligten Parteien nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung des Sekretariats einen Sachverständigen benennt, kann die andere Partei den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa hiervon unterrichten, der dann innerhalb der nächsten zwei Monate den Vorsitzenden der Untersuchungskommission bestellt. Nach seiner Bestellung ersucht der Vorsitzende der Untersuchungskommission die Partei, die noch keinen Sachverständigen benannt hat, dies innerhalb eines Monats zu tun. Danach unterrichtet der Vorsitzende den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa, der die Benennung innerhalb der nächsten zwei Monate vornimmt.

5. The inquiry commission shall adopt its own rules of procedure.

5. Die Untersuchungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. The inquiry commission may take all appropriate measures in order to carry out its functions.

6. Die Untersuchungskommission kann alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

7. The parties to the inquiry procedure shall facilitate the work of the inquiry commission and, in particular, using all means at their disposal, shall:

7. Die an dem Untersuchungsverfahren beteiligten Parteien haben die Arbeit der Untersuchungskommission zu erleichtern und insbesondere unter Nutzung aller verfügbaren Mittel

- (a) Provide it with all relevant documents, facilities and information; and
- (b) Enable it, where necessary, to call witnesses or experts and receive their evidence.

- a) ihr alle sachdienlichen Unterlagen, Einrichtungen und Informationen zur Verfügung zu stellen und
- b) es ihr bei Bedarf zu ermöglichen, Zeugen oder Sachverständige hinzuzuziehen und deren Aussagen entgegenzunehmen.

8. The parties and the experts shall protect the confidentiality of any information they receive in confidence during the work of the inquiry commission.

8. Die Parteien und die Sachverständigen haben die Vertraulichkeit aller Informationen zu wahren, die sie während der Tätigkeit der Untersuchungskommission vertraulich erhalten.

9. If one of the parties to the inquiry procedure does not appear before the inquiry commission or fails to present its case, the other party may request the inquiry commission to continue the proceedings and to complete its work. Absence of a party or failure of a party to present its case shall not constitute a bar to the continuation and completion of the work of the inquiry commission.

9. Falls eine der am Untersuchungsverfahren beteiligten Parteien nicht vor der Untersuchungskommission erscheint oder ihren Fall nicht darstellt, kann die andere Partei die Untersuchungskommission ersuchen, das Verfahren fortzusetzen und die Arbeit abzuschließen. Die Abwesenheit einer Partei oder das Versäumnis einer Partei, ihren Fall darzustellen, stellt kein Hindernis für die Fortsetzung und den Abschluß der Arbeit der Untersuchungskommission dar.

10. Unless the inquiry commission determines otherwise because of the particular circumstances of the matter, the expenses of the inquiry commission, including the remuneration of its members, shall be

10. Soweit die Untersuchungskommission auf Grund des besonderen Sachverhalts keine andere Regelung trifft, sind die Kosten der Untersuchungskommission einschließlich der Bezahlung ihrer

borne by the parties to the inquiry procedure in equal shares. The inquiry commission shall keep a record of all its expenses, and shall furnish a final statement thereof to the parties.

11. Any Party having an interest of a factual nature in the subject-matter of the inquiry procedure, and which may be affected by an opinion in the matter, may intervene in the proceedings with the consent of the inquiry commission.

12. The decisions of the inquiry commission on matters of procedure shall be taken by majority vote of its members. The final opinion of the inquiry commission shall reflect the view of the majority of its members and shall include any dissenting view.

13. The inquiry commission shall present its final opinion within two months of the date on which it was established unless it finds it necessary to extend this time limit for a period which should not exceed two months.

14. The final opinion of the inquiry commission shall be based on accepted scientific principles. The final opinion shall be transmitted by the inquiry commission to the parties to the inquiry procedure and to the secretariat.

#### APPENDIX V

##### **Post-project analysis**

Objectives include:

- (a) Monitoring compliance with the conditions as set out in the authorization or approval of the activity and the effectiveness of mitigation measures;
- (b) Review of an impact for proper management and in order to cope with uncertainties;
- (c) Verification of past predictions in order to transfer experience to future activities of the same type.

#### APPENDIX VI

##### **Elements for bilateral and multilateral co-operation**

1. Concerned Parties may set up, where appropriate, institutional arrangements or enlarge the mandate of existing institutional arrangements within the framework of bilateral and multilateral agreements in order to give full effect to this Convention:

2. Bilateral and multilateral agreements or other arrangements may include:

Mitglieder von den am Untersuchungsverfahren beteiligten Parteien zu gleichen Teilen zu tragen. Die Untersuchungskommission hat über ihre gesamten Aufwendungen Buch zu führen und den Parteien eine abschließende Kostenaufstellung vorzulegen.

11. Jede Partei, die ein tatsächliches Interesse am Gegenstand des Untersuchungsverfahrens hat und von einem Gutachten in dieser Angelegenheit berührt sein könnte, kann mit Zustimmung der Untersuchungskommission dem Verfahren beitreten.

12. Die verfahrensrechtlichen Entscheidungen der Untersuchungskommission werden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder getroffen. Das abschließende Gutachten der Untersuchungskommission hat die Meinung der Mehrheit ihrer Mitglieder widerzuspiegeln und etwaige abweichende Ansichten wiederzugeben.

13. Die Untersuchungskommission legt ihr abschließendes Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Einsetzung vor, sofern sie nicht die Verlängerung dieser Frist um höchstens zwei Monate als notwendig erachtet.

14. Das abschließende Gutachten der Untersuchungskommission hat sich auf anerkannte wissenschaftliche Grundsätze zu stützen. Die Untersuchungskommission übermittelt das abschließende Gutachten den am Untersuchungsverfahren beteiligten Parteien und dem Sekretariat.

#### ANHANG V

##### **Nachkontrolle**

Die Ziele umfassen:

- a) Kontrolle der Einhaltung der in der Genehmigung gestellten Bedingungen sowie der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen;
- b) Beurteilung von Auswirkungen im Hinblick auf ein ordnungsgemäßes Management und um Unsicherheiten zu begegnen;
- c) Überprüfung früherer Vorhersagen, um die Erfahrungen für künftige gleichartige Projekte weiterzugeben.

#### ANHANG VI

##### **Bereiche für die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit**

1. Die beteiligten Parteien können, soweit dies zweckmäßig ist, institutionelle Regelungen treffen oder den Bereich bestehender institutioneller Regelungen im Rahmen bi- oder multilateraler Übereinkommen erweitern, um diesem Übereinkommen volle Wirksamkeit zu verleihen.

2. Bi- und multilaterale Übereinkommen oder sonstige Vereinbarungen können folgendes umfassen:

## 1616 der Beilagen

19

- (a) Any additional requirements for the implementation of this Convention, taking into account the specific conditions of the subregion concerned;
  - (b) Institutional, administrative and other arrangements, to be made on a reciprocal and equivalent basis;
  - (c) Harmonization of their policies and measures for the protection of the environment in order to attain the greatest possible similarity in standards and methods related to the implementation of environmental impact assessment;
  - (d) Developing, improving, and/or harmonizing methods for the identification, measurement, prediction and assessment of impacts, and for post-project analysis;
  - (e) Developing and/or improving methods and programmes for the collection, analysis, storage and timely dissemination of comparable data regarding environmental quality in order to provide input into environmental impact assessment;
  - (f) The establishment of threshold levels and more specified criteria for defining the significance of transboundary impacts related to the location, nature or size of proposed activities, for which environmental impact assessment in accordance with the provisions of this Convention shall be applied; and the establishment of critical loads of transboundary pollution;
  - (g) Undertaking, where appropriate, joint environmental impact assessment, development of joint monitoring programmes, intercalibration of monitoring devices and harmonization of methodologies with a view to rendering the data and information obtained compatible.
- a) zusätzliche Vorschriften für die Durchführung dieses Übereinkommens, wobei die besonderen Gegebenheiten in der betreffenden Teilregion zu berücksichtigen sind;
  - b) institutionelle, administrative und sonstige Regelungen, die auf der Basis der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu treffen sind;
  - c) Abstimmung ihrer Umweltpolitik und ihrer Umweltschutzmaßnahmen zur Gewährleistung möglichst einheitlicher Normen und Methoden bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung;
  - d) Entwicklung, Verbesserung oder Vereinheitlichung von Methoden zur Feststellung, Messung, Vorhersage und Beurteilung von Auswirkungen sowie für die Nachkontrolle;
  - e) Entwicklung oder Verbesserung von Methoden und Programmen für die Sammlung, Analyse, Speicherung und rechtzeitige Verteilung vergleichbarer Daten über Umweltqualität als Beitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung;
  - f) die Festlegung von Schwellenwerten und genaueren Kriterien für die Erheblichkeit grenzüberschreitender Auswirkungen in bezug auf den Standort, die Art oder den Umfang geplanter Projekte, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Übereinkommen durchgeführt werden soll, sowie die Festlegung von Belastungsgrenzen für grenzüberschreitende Umweltbelastungen;
  - g) gegebenenfalls gemeinsame Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, Ausarbeitung gemeinsamer Überwachungsprogramme, einheitliche Eichung von Überwachungsinstrumenten und Vereinheitlichung der Methoden zur Gewährleistung der Kompatibilität der erhaltenen Daten und Informationen.

## APPENDIX VII

**Arbitration**

1. The claimant Party or Parties shall notify the secretariat that the Parties have agreed to submit the dispute to arbitration pursuant to Article 15, paragraph 2, of this Convention. The notification shall state the subject-matter of arbitration and include, in particular, the Articles of this Convention, the interpretation or application of which are at issue. The secretariat shall forward the information received to all Parties to this Convention.

2. The arbitral tribunal shall consist of three members. Both the claimant Party or Parties and the other Party or Parties to the dispute shall appoint an arbitrator, and the two arbitrators so appointed shall designate by common agreement the third arbitrator, who shall be the president of the arbitral

## ANHANG VII

**Schiedsverfahren**

1. Die klagende(n) Vertragspartei(en) teilt (teilen) dem Sekretariat mit, daß sich die Parteien darauf geeinigt haben, die Streitigkeit im Wege des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 15 Absatz 2 dieses Übereinkommens zu regeln. In der Mitteilung sind der Gegenstand des Schiedsverfahrens, insbesondere die Artikel dieses Übereinkommens anzugeben, deren Auslegung oder Anwendung streitig ist. Das Sekretariat leitet die Information an alle Parteien dieses Übereinkommens weiter.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Die klagende(n) Vertragspartei(en) und die Gegenpartei(en) benennen jeweils einen Schiedsrichter, die zusammen einvernehmlich den dritten Schiedsrichter bestimmen, der den Vorsitz im Schiedsgericht führt. Letzterer darf weder Staatsan-

tribunal. The latter shall not be a national of one of the parties to the dispute, nor have his or her usual place of residence in the territory of one of these parties, nor be employed by any of them, nor have dealt with the case in any other capacity.

3. If the president of the arbitral tribunal has not been designated within two months of the appointment of the second arbitrator, the Executive Secretary of the Economic Commission for Europe shall, at the request of either party to the dispute, designate the president within a further two-month period.

4. If one of the parties to the dispute does not appoint an arbitrator within two months of the receipt of the request, the other party may inform the Executive Secretary of the Economic Commission for Europe, who shall designate the president of the arbitral tribunal within a further two-month period. Upon designation, the president of the arbitral tribunal shall request the party which has not appointed an arbitrator to do so within two months. After such a period, the president shall inform the Executive Secretary of the Economic Commission for Europe, who shall make this appointment within a further two-month period.

5. The arbitral tribunal shall render its decision in accordance with international law and in accordance with the provisions of this Convention.

6. Any arbitral tribunal constituted under the provisions set out herein shall draw up its own rules of procedure.

7. The decisions of the arbitral tribunal, both on procedure and on substance, shall be taken by majority vote of its members.

8. The tribunal may take all appropriate measures in order to establish the facts.

9. The parties to the dispute shall facilitate the work of the arbitral tribunal and, in particular, using all means at their disposal, shall:

- (a) Provide it with all relevant documents, facilities and information; and
- (b) Enable it, where necessary, to call witnesses or experts and receive their evidence.

10. The parties and the arbitrators shall protect the confidentiality of any information they receive in confidence during the proceedings of the arbitral tribunal.

11. The arbitral tribunal may, at the request of one of the parties, recommend interim measures of protection.

gehöriger der Streitparteien sein noch seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Gebiet einer dieser Parteien haben noch bei einer von ihnen beschäftigt sein oder in irgendeiner anderen Eigenschaft mit dem betreffenden Fall befaßt gewesen sein.

3. Wenn der Vorsitzende des Schiedsgerichts nicht innerhalb von zwei Monaten nach Benennung des zweiten Schiedsrichters bestimmt worden ist, benennt der Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa den Vorsitzenden auf Ersuchen einer der Streitparteien innerhalb der nächsten zwei Monate.

4. Wenn eine der Streitparteien nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des entsprechenden Ersuchens einen Schiedsrichter benennt, kann die andere Partei den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa hierzu unterrichten, der dann innerhalb der nächsten zwei Monate den Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestellt. Nach seiner Bestellung ersucht der Vorsitzende des Schiedsgerichts die Partei, die noch keinen Schiedsrichter benannt hat, dies innerhalb von zwei Monaten zu tun. Danach unterrichtet der Vorsitzende den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa, der die Benennung innerhalb der nächsten zwei Monate vornimmt.

5. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und diesem Übereinkommen.

6. Jedes nach diesem Anhang eingesetzte Schiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Die verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Entscheidungen des Schiedsgerichts werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder getroffen.

8. Das Schiedsgericht kann alle zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

9. Die Streitparteien haben die Arbeit des Schiedsgerichts zu erleichtern und insbesondere unter Nutzung aller verfügbaren Mittel

- a) ihm alle sachdienlichen Unterlagen, Einrichtungen und Informationen zur Verfügung zu stellen und
- b) es ihm bei Bedarf zu ermöglichen, Zeugen oder Sachverständige hinzuzuziehen und deren Aussagen entgegenzunehmen.

10. Die Parteien und die Schiedsrichter haben die Vertraulichkeit aller Informationen zu wahren, die sie während des Schiedsverfahrens vertraulich erhalten.

11. Das Schiedsgericht kann auf Ersuchen einer der Parteien zwischenzeitliche Schutzmaßnahmen empfehlen.

## 1616 der Beilagen

21

12. If one of the parties to the dispute does not appear before the arbitral tribunal or fails to defend its case, the other party may request the tribunal to continue to proceedings and to render its final decision. Absence of a party or failure of a party to defend its case shall not constitute a bar to the proceedings. Before rendering its final decision, the arbitral tribunal must satisfy itself that the claim is well founded in fact and law.

13. The arbitral tribunal may hear and determine counter-claims arising directly out of the subject-matter of the dispute.

14. Unless the arbitral tribunal determines otherwise because of the particular circumstances of the case, the expenses of the tribunal, including the remuneration of its members, shall be borne by the parties to the dispute in equal shares. The tribunal shall keep a record of all its expenses, and shall furnish a final statement thereof to the parties.

15. Any Party to this Convention having an interest of a legal nature in the subject-matter of the dispute, and which may be affected by a decision in the case, may intervene in the proceedings with the consent of the tribunal.

16. The arbitral tribunal shall render its award within five months of the date on which it is established unless it finds it necessary to extend the time limit for a period which should not exceed five months.

17. The award of the arbitral tribunal shall be accompanied by a statement of reasons. It shall be final and binding upon all parties to the dispute. The award will be transmitted by the arbitral tribunal to the parties to the dispute and to the secretariat. The secretariat will forward the information received to all Parties to this Convention.

18. Any dispute which may arise between the parties concerning the interpretation or execution of the award may be submitted by either party to the arbitral tribunal which made the award or, if the latter cannot be seized thereof, to another tribunal constituted for this purpose in the same manner as the first.

## DECLARATION

The Republic of Austria declares in accordance with Article 15 Paragraph 2 of the Convention that it accepts both of the means of dispute settlement mentioned in this Paragraph as compulsory in relation to any Party accepting an obligation concerning one or both of these means of dispute settlement.

12. Falls eine der Streitparteien nicht vor dem Schiedsgericht erscheint oder ihren Fall nicht darstellt, kann die andere Partei das Schiedsgericht ersuchen, das Verfahren fortzusetzen und seine endgültige Entscheidung zu treffen. Die Abwesenheit einer Partei oder das Versäumnis einer Partei, ihren Fall darzustellen, stellt kein Hindernis für das weitere Verfahren dar. Vor seiner endgültigen Entscheidung muß sich das Schiedsgericht davon überzeugt haben, daß die Forderung sachlich und rechtlich begründet ist.

13. Das Schiedsgericht kann über Gegenansprüche, die sich unmittelbar aus dem Gegenstand der Streitigkeit ergeben, verhandeln und entscheiden.

14. Soweit das Schiedsgericht auf Grund des besonderen Sachverhalts keine andere Regelung trifft, sind die Kosten des Schiedsgerichts, einschließlich der Vergütung seiner Mitglieder, von den Streitparteien zu gleichen Teilen zu tragen. Das Gericht hat über seine gesamten Aufwendungen Buch zu führen und den Parteien eine abschließende Kostenaufstellung vorzulegen.

15. Jede Partei, die ein rechtliches Interesse am Gegenstand der Streitigkeit hat und von einer Entscheidung über diesen Fall berührt sein könnte, kann mit Zustimmung des Schiedsgerichts dem Verfahren beitreten.

16. Das Schiedsgericht gibt seinen Schiedsspruch innerhalb von fünf Monaten nach seiner Einsetzung bekannt, sofern es nicht eine Verlängerung dieser Frist um höchstens fünf Monate als notwendig erachtet.

17. Dem Schiedsspruch des Schiedsgerichts ist eine Begründung beizufügen. Er ist endgültig und für alle Streitparteien verbindlich. Das Schiedsgericht teilt seinen Schiedsspruch den Streitparteien und dem Sekretariat mit. Das Sekretariat leitet die Information an alle Parteien dieses Übereinkommens weiter.

18. Jeder Streit zwischen den Parteien über die Auslegung oder Durchführung des Schiedsspruchs kann von jeder Partei dem Schiedsgericht, das den Schiedsspruch gefällt hat, oder wenn letzteres nicht damit befaßt werden kann, einem anderen Gericht vorgelegt werden, das zu diesem Zweck in derselben Weise wie das erste gebildet wird.

## ERKLÄRUNG

Die Republik Österreich erklärt gemäß Artikel 15 Abs. 2 des Übereinkommens, daß sie beide der in diesem Absatz angeführten Mittel zur Streitbeilegung als verbindlich gegenüber jeder Partei anerkennt, die eine Verpflichtung hinsichtlich eines oder beider dieser Mittel zur Streitbeilegung eingeht.

22

## 1616 der Beilagen

Die Bundesregierung hat beschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, anlässlich der Genehmigung des Staatsvertrages gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG zu beschließen, daß die französische und russische Sprachfassung des Übereinkommens dadurch kundzumachen sind, daß diese im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden.

Daran anknüpfend wurde im Sinne des § 23 Abs. 2 GOG-NR aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung von der Vervielfältigung und Verteilung dieser Teile der Vorlage abgesehen; die gesamte Vorlage liegt in der Parlamentsdirektion zur Einsicht auf.

## VORBLATT

**Problem:**

Jedes Projekt hat Auswirkungen auf die Umwelt. Diese Umweltauwirkungen macht nicht an der Grenze halt. Österreich ist derzeit nicht beziehungsweise nur in vereinzelten Bereichen Partei eines völkerrechtlich verbindlichen Instruments, das die Probleme im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Umweltauwirkungen eines geplanten Projekts behandelt.

**Ziel:**

Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauwirkungen eines geplanten Projekts vor der Entscheidung und Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP in der Entscheidung.

**Inhalt:**

Die wesentlichen Regelungsschwerpunkte sind:

- **Notifikation** der von den Umweltauwirkungen des Projekts möglicherweise betroffenen Vertragsparteien und Übermittlung entsprechender Unterlagen über das Projekt
- Erstellung einer **UVP-Dokumentation**
- Die Durchführung von **Konsultationen mit der möglicherweise betroffenen Vertragspartei**
- **Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit** des möglicherweise betroffenen Gebietes und Stellungnahmemöglichkeit für die Öffentlichkeit
- Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Konsultationen in der **Entscheidung** und Übermittlung dieser an die betroffene Partei.
- Bestimmungen über Verfahren zur **Streitschlichtung**

**Vereinbarkeit mit EG-Recht:**

Seit 1985 gibt es in der EG die Richtlinie 85/33//EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, die auch eine Bestimmung über grenzüberschreitende Auswirkungen enthält.

Das Übereinkommen von Espoo geht in einigen Bereichen weiter als die zitierte EG-Richtlinie.

Die EG und die 12 Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen von Espoo unterzeichnet, und ein Vorschlag der Kommission an den Rat der EG (KOM(92)92 endg., ABL. Nr. C 104/% vom 24. 4. 1992), betreffend die Beschlussfassung über das Übereinkommen wird seit März 1992 in den entsprechenden Gremien beraten.

**Alternative:**

Keine.

**Kosten:**

Es ist mit einem geringen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu rechnen. Dieser entsteht durch die Übermittlung von Unterlagen an den möglicherweise betroffenen Vertragspartner, allfällige Konsultationen und der Behandlung allfälliger Stellungnahmen aus dem Ausland.

Diese Kosten wurden jedoch schon beim österreichischen Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (UVP-G), das Bestimmungen zur Umsetzung des Übereinkommens von Espoo enthält, berücksichtigt.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### 1. Zum rechtlichen Hintergrund

Das vorliegende Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) der Vereinten Nationen über Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz ist nicht erforderlich. Das Übereinkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Es hat nicht politischen Charakter. Die Bestimmungen des Übereinkommens sind jedoch einer unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich nicht durchwegs zugänglich. Daher ist ein Beschuß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG, das Übereinkommen durch Gesetze zu erfüllen, erforderlich.

Die notwendigen legislativen Maßnahmen wurden bereits durch das am 24. September 1993 vom Nationalrat beschlossene und am 1. Juli 1994 in Kraft tretende Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, das bereits Bestimmungen zur Umsetzung des Übereinkommens von Espoo enthält, durchgeführt. In die Kompetenzen der Länder wird nicht eingegriffen, da durch eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 508/1993, die Gesetzgebung für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 11 Abs. 1 Z 7 dem Bund und die Vollziehung den Ländern zukommt beziehungsweise in Art. 10 Abs. 1 Z 6 eine entsprechende Kompetenz für die Bereiche der Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken eingefügt wurde.

#### 2. Zur Entstehung des Übereinkommens

Das Problem der grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung wurde in den letzten Jahren immer dringender. Ein erster Versuch, diese Problematik im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfassen, war im Jahr 1987 ein von

der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) der Vereinten Nationen abgehaltenes Seminar über dieses Thema in Warschau. Als Ergebnis wurde angeregt, ein Rahmenübereinkommen über Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten mit potentiellen grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erarbeiten.

Unter dem Vorsitz Kanadas wurde in der Folge eine Ad-hoc Arbeitsgruppe eingerichtet. In sechs Arbeitssitzungen wurde von dieser Arbeitsgruppe zwischen Herbst 1988 und Herbst 1990 der gegenständliche Übereinkommenstext unter Mitwirkung Österreichs erarbeitet.

Schließlich wurde das Übereinkommen am 26. Februar 1991 von Österreich neben 22 weiteren Staaten und der EG in Espoo (Finnland) unterzeichnet. Die Niederlande und Norwegen unterzeichneten bereits am 25. Februar 1991, Irland am 27. Februar 1991, die Russische Föderation am 6. Juni 1991 und die ehemalige Tschechoslowakei am 30. August 1991. Der Unterzeichnung durch die ehemalige Tschechoslowakei folgten die Slowakische Republik am 28. Mai 1993 und die Tschechische Republik am 30. September 1993 nach.

Seit der Unterzeichnung des Übereinkommens trafen die Signatarstaaten dreimal zu einer Konferenz zusammen, in Genf vom 2. bis 4. Dezember 1991, in Rom vom 1. bis 4. Dezember 1992 und in Genf vom 21. bis 24. Februar 1994. Dabei wurde über die unternommenen Arbeiten zum Übereinkommen, den Umsetzungsstand, praktische Erfahrungen im Anwendungsbereich des Übereinkommens und die weiteren notwendigen Schritte für ein rasches Inkrafttreten beraten. Um die Umsetzung des Übereinkommens in den Unterzeichnerstaaten zu erleichtern und den Ratifizierungsprozeß zu beschleunigen, wurden in der Folge zwei Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich einerseits mit den rechtlichen und administrativen Aspekten des Übereinkommens und andererseits mit den methodischen Aspekten beschäftigten.

Innerhalb der EG besteht seit 1985 die Richtlinie über Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, 85/337/EWG, die in ihrem Artikel 7 die Information eines möglicherweise von Umweltauswirkungen eines

## 1616 der Beilagen

25

Projektes betroffenen Mitgliedstaates und darauf folgende Konsultationen auf Basis der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit vorsieht. Diese Richtlinie wurde bis 1990 in allen Mitgliedstaaten umgesetzt.

Durch die Unterzeichnung des Übereinkommens von Espoo durch alle 12 Mitgliedstaaten und die EG hat diese einer dementsprechenden Erweiterung des EG-Rechtsbesitzstandes zugestimmt. Ein Vorschlag der Kommission an den Rat der EG [KOM(92)93 endg., ABl. Nr. C 104/5 vom 24. 4. 1992], betreffend die Beschlusßfassung über das Übereinkommen wird seit Anfang 1992 in den entsprechenden Gremien beraten. Überdies ist eine entsprechende Änderung der Richtlinie 85/337/EWG in Vorbereitung.

Mit Stand November 1993 haben 5 Staaten (Albanien, Moldavien, Norwegen, Schweden und Spanien) das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen tritt am neunzigsten Tage nach Hinterlegung der sechzehnten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Auf Grund der geographischen Lage Österreichs als kleiner Binnenstaat in Mitteleuropa ist die Notwendigkeit einer besseren Zusammenarbeit der Staaten zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzung seit langem eine Forderung, zumal ein großer Teil der in Österreich auftretenden Umweltverschmutzung aus dem Ausland kommt. Österreich hat daher großes Interesse, von geplanten Großprojekten in den Nachbarstaaten möglichst früh genug zu erfahren, ausreichend Information zu erhalten und durch Konsultationen einbezogen zu werden. Auch die Bevölkerung fühlt sich immer mehr von den möglichen Auswirkungen von im Ausland geplanten Projekten betroffen (zB Diskussionen über grenznahe Atomwerke) und fordert daher ausreichende Information und Beteiligungsmöglichkeiten an ausländischen Verfahren. Die im gegenständlichen Übereinkommen vorgesehene **Institutionalisierung von Informations- und Konsultationsverfahren samt Einbindung der Öffentlichkeit** stellen daher eine sehr gute Möglichkeit der Realisierung dieser österreichischen Wünsche dar.

### 3. Zum Inhalt des Übereinkommens

Der vorliegende Text des Übereinkommens kann als eine wesentliche Weiterentwicklung des internationalen Umweltrechts bezeichnet werden. Bisher gab es international für einen betroffenen Staat keine Möglichkeit, schon in der Planungsphase eines Projekts, das voraussichtlich grenzüberschreitende Umweltauswirkungen hat, vom Ursprungsland verpflichtend informiert und durch Stellungnahmemöglichkeit und Konsultationen in den Entscheidungsprozeß eingebunden zu werden.

Dieses Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien, bei den in Anhang I angeführten Projekten, die voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Umweltauswirkungen haben, eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) durchzuführen.

Im Rahmen dieses UVP-Verfahrens ist eine **Bürgerbeteiligung** vorzusehen und eine **UVP-Dokumentation** zu erstellen. Von der Ursprungspartei ist sicherzustellen, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, bevor über die Genehmigung oder Durchführung eines derartigen Projekts entschieden wird. Ebenso sind die möglicherweise von einem geplanten Projekt betroffenen Parteien davon in Kenntnis zu setzen, daß dieses erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen haben könnte.

Die Projekte des **Anhangs I** der Konvention orientieren sich stark am Anhang I der EG-Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und wurden um einige Projektgruppen ergänzt (zB Gas- und Erdölleitungen, Herstellung von Zellstoff und Papier, große Dämme und Reservoirs, Kohlenwasserstoffförderung auf See).

Die wesentlichen **Regelungsschwerpunkte des Übereinkommens** sind:

- **Notifikation** der von den Umweltauswirkungen des Projekts möglicherweise betroffenen Vertragsparteien über das Projekt und seine möglichen Auswirkungen.
- Erstellung einer **UVP-Dokumentation** (Anhang II), die ua. eine Beschreibung des geplanten Projekts und der dadurch voraussichtlich betroffenen Umwelt und der möglichen Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Reduzierung enthalten muß.
- Die Durchführung von **Konsultationen** auf Basis der UVP-Dokumentation mit der möglicherweise betroffenen Vertragspartei, insbesondere über die Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen.
- Befassung einer **Untersuchungskommission** (Anhang IV) im Fall der Nichteinigung zwischen den Vertragsparteien über die Wahrscheinlichkeit grenzüberschreitender Umweltauswirkungen eines geplanten Projekts.
- Verpflichtung zur Information der **Öffentlichkeit** des möglicherweise betroffenen Gebietes vom geplanten Projekt und Stellungnahmemöglichkeit für die Öffentlichkeit.
- Verpflichtung der angemessenen Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (einschließlich der UVP-Dokumentation und der eingegangenen Stellungnahmen) und der Konsultationen in der **Entscheidung** und Übermittlung der Entscheidung an die betroffene Partei.

- Weitere Punkte des Übereinkommens betreffen die **Nachkontrolle** bei Projekten, für die eine UVP durchgeführt wurde und die Möglichkeit weitergehender Zusammenarbeit in **bi- und multilateralen Vereinbarungen** sowie die Aufforderung zur Durchführung von **Forschungsprogrammen** über Fragen der Umweltverträglichkeit.
- Weiters beinhaltet das Übereinkommen Bestimmungen über Verfahren zur Fortentwicklung des Übereinkommens und zur Streitschlichtung, wobei hinsichtlich der Streitschlichtung die Möglichkeit der Anrufung des Internationalen Gerichtshofs und ein **Schiedsgerichtverfahren** (Anhang VII) vorgesehen sind.

#### 4. Zur Umsetzung des Übereinkommens

Die sich aus dem Übereinkommen ergebende Verpflichtung zur Einführung eines Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung im grenzüberschreitenden Rahmen für geplante Projekte, wie sie in Anhang I des Übereinkommens angeführt sind, wurde in Österreich bereits durch das **Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (UVP-G)**, BGBl. Nr. 697/1993, umgesetzt.

Die in Anhang I des UVP-Gesetzes angeführten Projekte decken jedenfalls die im Anhang I des Übereinkommens und Anhang I der EG-Richtlinie vorgesehenen Projekte ab und gehen sogar darüber hinaus. Bezuglich Anhang I Punkt 12. (Maßnahmen zur Grundwasserentnahme, soweit die jährliche Wasserabzugsmenge mindestens 10 Millionen Kubikmeter beträgt) des vorliegenden Übereinkommens ist zu bemerken, daß Grundwasserentnahmen in dieser Größenordnung in Österreich nicht vorkommen und dieser Punkt daher keinen Eingang in das österreichische UVP-Gesetz gefunden hat. Das UVP-Gesetz wurde am 24. September 1993 vom Nationalrat beschlossen und tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Spezielle Bestimmungen zur Umsetzung des Übereinkommens finden sich in den §§ 10 und 17 des UVP-Gesetzes.

Eine mögliche weitergehende Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten auch im Rahmen bereits bestehender Vereinbarungen (etwa im Wasserbereich) bleibt vom Übereinkommen unberührt und kann sogar im Hinblick auf das Anliegen dieses Übereinkommens ausgebaut werden.

Gemäß Artikel 15 Abs. 2 des Übereinkommens kann Österreich anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens gegenüber dem Depositar erklären, daß es eines oder beide der in diesem Artikel vorgesehenen Mittel zur Streitbeilegung (Anrufung des Internationalen Gerichtshofs und/oder Schiedsverfahren nach Anhang VII) anerkennt. Es ist vorgesehen, daß Österreich bei der Ratifizierung eine Erklärung abgibt, die auf eine größtmögliche

Anwendung der im Übereinkommen vorgesehenen Mechanismen abzielt.

Aus der Teilnahme an diesem Übereinkommen erwachsen Österreich keine finanziellen Verpflichtungen in Form von Beitragsszahlungen.

## II. Besonderer Teil

### Zur Präambel:

In der Präambel wird auf die Wechselbeziehung zwischen wirtschaftlichen Aktivitäten und deren Umweltfolgen und international anerkannte Prinzipien im Umweltbereich wie die Gewährleistung einer umweltgerechten und nachhaltigen Entwicklung und das Vorsorgeprinzip hingewiesen.

Die Notwendigkeit, Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Überwachung erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen insbesondere im grenzüberschreitenden Rahmen, durch internationale Zusammenarbeit zu treffen, wird bekräftigt.

Auch wird die Notwendigkeit der frühzeitigen Berücksichtigung von Umweltfaktoren im Sinne einer Minimierung oder Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt auf allen geeigneten Verwaltungsebenen im Hinblick auf eine umweltverträgliche Entscheidungsfindung betont.

Schließlich wird auf einschlägige Bestimmungen in internationalen Dokumenten und Bemühungen internationaler Organisationen auf dem Gebiet der Umweltverträglichkeitsprüfung hingewiesen.

### Zu Artikel 1: Begriffsbestimmungen

Dieser Artikel dient der Erklärung der im vorliegenden Übereinkommen verwendeten fachlichen Begriffe wie „Ursprungspartei“, „betroffene Partei“ oder „Auswirkungen“.

### Zu Artikel 2: Allgemeine Bestimmungen

In diesem Artikel werden die **wesentlichsten Punkte**, die in einem von den Vertragsparteien durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren jedenfalls beinhaltet sein sollen, angeführt.

Dies umfaßt vor allem die Ausarbeitung einer **Dokumentation** zur Umweltverträglichkeitsprüfung, eine **Öffentlichkeitsbeteiligung**, **Information** möglicherweise **betroffener Parteien** und die **Verpflichtung** für die Ursprungspartei, eine Umweltverträglichkeitsprüfung jedenfalls **vor der Genehmigung** eines unter das Übereinkommen fallenden geplanten Projekts durchzuführen.

## 1616 der Beilagen

27

**Artikel 2 Abs. 6 des Übereinkommens von Espoo** sieht die Einräumung **gleichwertiger Möglichkeiten der Einbeziehung der Öffentlichkeit der betroffenen Parteien, wie sie die Öffentlichkeit der Ursprungspartei erhält**, vor.

Im österreichischen Umweltverträglichkeitsprüfungsge setz sind umfangreiche Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten vorgesehen. In den einzelnen Stufen des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens werden verschiedene Unterlagen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und der Bevölkerung bzw. den Parteien **Möglichkeit zur Stellungnahme** gegeben. Diese Möglichkeiten gelten nicht nur für Staatsbürger, sondern stehen jedermann offen. Schließlich ist vor der endgültigen Entscheidung eine **öffentliche Erörterung** über das geplante Projekt und seine Auswirkungen sowie das Umweltverträglichkeitsgutachten durchzuführen, deren Ergebnisse unter anderem in der Entscheidung zu berücksichtigen sind (siehe nähere Ausführungen zum Verfahren und der Entscheidung zu den Artikeln 3 bis 6).

Weiters enthält § 10 Abs. 5 UVP-G Bestimmungen über die Bürgerbeteiligung in Österreich, wenn ein anderer Staat Unterlagen über ein Projekt, das voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf Österreich haben wird, übermittelt. Auch ist vorgesehen, auf Grund der Bürgerbeteiligung eingelangte Stellungnahmen und — auf Ersuchen des anderen Staates — Informationen über die möglicherweise betroffene Umwelt in Österreich diesem Staat zu übermitteln.

Nicht in jedem Unterzeichnerstaat des Übereinkommens von Espoo ist eine so umfangreiche Bürgerbeteiligung wie in Österreich vorgesehen. Wenn jedoch ein in Österreich geplantes Projekt auch Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates hat und in Österreich eine öffentliche Erörterung stattfindet, müssen dem betroffenen Staat gleichwertige Möglichkeiten eingeräumt werden.

Weiters wird aufgefordert, die Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung in angemessenem Umfang auch auf Politiken, Pläne und Programme anzuwenden. Derzeit bestehen weder in Österreich noch in der EG geltende Regelungen in diesem Bereich.

Auch wird die Möglichkeit offengehalten, durch bi- oder multilaterale Übereinkommen aus Gründen der Zweckmäßigkeit strengere Maßnahmen als im Übereinkommen vorgesehen zu ergreifen.

### Zu Artikel 3: Benachrichtigung

Dieser Artikel stellt einen **zentralen Punkt des Übereinkommens** dar. Er behandelt den Zeitpunkt, den Umfang und Inhalt der Information jeder möglicherweise von erheblichen, grenzüberschreitenden nachteiligen Auswirkungen eines geplanten

Projekts nach Anhang I betroffenen Partei durch die Ursprungspartei.

Ziel des Übereinkommens ist es, wenn sich herausstellt, daß das geplante Projekt auch nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann, die davon möglicherweise betroffenen Parteien so schnell und umfangreich wie möglich zu informieren, um in weiterer Folge auf Basis dieser Informationen die betroffene Partei so weit wie möglich durch Stellungnahmemöglichkeiten und Konsultationen (siehe Erläuterungen zu Art. 5) in das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und den Entscheidungsprozeß einzubinden.

Nach Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens muß eine möglicherweise von negativen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen betroffenen Partei so bald wie möglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Information der Öffentlichkeit der Ursprungspartei benachrichtigt werden.

Umfang und Inhalt der **Benachrichtigung** sind in **verschiedenen Stufen vorgesehen**. Diese Vorgangsweise wurde deshalb gewählt, da auf Grund der unterschiedlichen Verwaltungsverfahren in den einzelnen Unterzeichnerstaaten eine Information und damit Einbeziehung der eigenen Bevölkerung zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen kann, je nachdem, ob zB eine Phase der Abklärung des Untersuchungsrahmens unter Einbeziehung der Öffentlichkeit vorgesehen ist oder diese erst nach der Antragstellung eingebunden wird. Da zwischen diesen verschiedenen Zeitpunkten einige Wochen oder Monate liegen können, variieren auch der mögliche Zeitpunkt, Umfang und Inhalt der Benachrichtigung.

Die im Übereinkommen **vorgesehenen Stufen sind:**

- eine erste Benachrichtigung der möglicherweise betroffenen Parteien zum Zeitpunkt der Information der eigenen Öffentlichkeit durch die Ursprungspartei, die unter anderem enthalten soll:
  - Angaben über das geplante Projekt einschließlich aller verfügbaren Informationen über seine möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen
  - Angaben über die Art der möglichen Entscheidung
  - die Angabe einer angemessenen Frist für die Mitteilung der möglicherweise betroffenen Partei, ob diese beabsichtigt, auf Grund der erhaltenen Informationen am Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren mitzuwirken oder nicht.
- Im Falle einer negativen Mitteilung oder nach Ablauf der Frist sind die Bestimmungen des Übereinkommens betreffend die Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Konsultationen auf Grundlage der Dokumentation, die endgültige Entscheidung und Nachkontrolle nicht anwendbar (Art. 4 bis 7).

- Wenn die Antwort der möglicherweise betroffenen Partei positiv ist, werden dieser von der Ursprungspartei weitere geeignete Informationen über das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren unter Angabe eines Zeitplans für die Übermittlung von Stellungnahmen und über das geplante Projekt und dessen mögliche erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen übermittelt.
- Von den benachteiligten Parteien muß sichergestellt werden, daß auch die Öffentlichkeit der betroffenen Partei in den voraussichtlich betroffenen Gebieten über das geplante Projekt informiert und ihr Gelegenheit zu Einwänden und Stellungnahmen und zur Übermittlung dieser an die Ursprungspartei gegeben wird.
- Zur genauen Erstellung der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist es auch möglich, daß die Ursprungspartei die betroffene Partei ersucht, ihr zumutbarerweise zu beschaffende Informationen über die möglicherweise betroffene Umwelt zu übermitteln.
- Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein geplantes Projekt nach Anhang I erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen hat, kann in dieser Angelegenheit eine **Untersuchungskommission** gemäß **Anhang IV** befaßt werden.

Die wesentlichen in Anhang IV vorgesehenen Schritte sind:

- Mitteilung der ersuchenden Parteien über den Gegenstand ihrer Frage an das Sekretariat und daß sie die Frage einer Untersuchungskommission zur Prüfung vorlegen wollen
- Information der anderen Parteien durch das Sekretariat
- Bestimmungen über die Bestellung der drei Mitglieder der Kommission
- Erstellung einer Geschäftsordnung
- Möglichkeit der Ergreifung von erforderlichen Maßnahmen durch die Untersuchungskommission
- Verpflichtung zur Unterstützung der Kommission durch die beteiligten Parteien
- Die Abwesenheit oder Nichtdarstellung des Falls durch eine der Parteien hindert nicht den Abschluß des Verfahrens
- Die Kosten sind von den beteiligten Parteien zu gleichen Teilen zu tragen
- Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen und das abschließende Gutachten der Untersuchungskommission zwei Monate nach ihrer Einsetzung vorgelegt

#### Die diesbezügliche Umsetzung in Österreich:

Österreich hat in seinem **Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (UVP-G)**, BGBl. Nr. 697/1993, in den §§ 10 und 17 UVP-G bereits Bestimmungen zur

Umsetzung des Übereinkommens von Espoo vorgesehen.

So bestimmt § 10 Abs. 1 UVP-G, daß, wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte oder wenn ein möglicherweise betroffener Staat darum ersucht, die Behörde so früh wie möglich, spätestens aber wenn sie die eigene Öffentlichkeit informiert, diesen/m Staat

- über das Vorhaben benachrichtigt,
- verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen übermittelt,
- über den Ablauf des UVP-Verfahrens informiert,
- die Umweltverträglichkeitserklärung zuleitet,
- die Möglichkeiten zu Stellungnahmen gibt und
- das Umweltverträglichkeitsgutachten übermittelt.

Durch diese Regelung sind alle wesentlichen diesbezüglich im Übereinkommen von Espoo vorgesehenen Punkte abgedeckt. Da im österreichischen UVP-Gesetz eine Abklärung des Untersuchungsrahmens vorgesehen ist, kann im Anlaßfall eine Benachrichtigung eines möglicherweise betroffenen Staates schon sehr früh erfolgen und dieser Staat somit frühzeitig durch Stellungnahmemöglichkeiten und darauf folgende Konsultationen (siehe Erläuterungen zu Art. 5) in das UVP-Verfahren eingebunden werden.

§ 10 Abs. 5 UVP-G sieht auch vor, daß Österreich einem anderen Staat auf dessen Ersuchen Informationen über die möglicherweise von dem im anderen Staat geplanten Projekt in Österreich betroffene Umwelt übermittelt.

#### Zu Artikel 4: Ausarbeitung der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Projektwerber muß der zuständigen Behörde der Ursprungspartei eine **Dokumentation** zur Umweltverträglichkeitsprüfung vorlegen, die zumindest die Angaben des **Anhangs II** des vorliegenden Übereinkommens enthalten muß, nämlich

- eine Beschreibung
  - des geplanten Projekts
  - gegebenenfalls vertretbarer Alternativen
  - der möglicherweise erheblich beeinträchtigten Umwelt
  - der möglichen Umweltauswirkungen sowie eine Abschätzung ihres Ausmaßes
  - Maßnahmen zur Verminderung derartiger Auswirkungen auf ein Minimum
- die Angabe
  - der Prognosemethoden und der zugrundeliegenden Annahmen sowie der verwendeten Umweltdaten
  - von Wissenslücken und Unsicherheiten bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben

## 1616 der Beilagen

29

- eine Übersicht über die Überwachungs- und Managementprogramme sowie etwaige Pläne für eine Nachkontrolle
- eine nichttechnische Zusammenfassung.

Diese Dokumentation muß von der Ursprungspartei an die betroffene Partei zur Information übermittelt werden, und es ist dann von den beteiligten Parteien dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit der voraussichtlich betroffenen Gebiete davon in Kenntnis gesetzt wird, ihr Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt und für die Übermittlung der Stellungnahmen an die Ursprungspartei gesorgt wird.

Im österreichischen UVP-G sind die Anforderungen an die Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung bereits in der **Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)** vorzulegen und in § 6 genauer geregelt. Die österreichische Regelung deckt jedenfalls die Anforderungen des Anhangs II des Übereinkommens von Espoo ab.

Wie schon zu Artikel 3 erwähnt, wird gemäß § 10 Abs. 1 UVP-G diese UVE der betroffenen Partei zur Information und Stellungnahme übermittelt und bildet unter anderem Basis für die nach Artikel 5 des Übereinkommens durchzuführenden Konsultationen. Ebenso muß die UVE als eines der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der endgültigen Entscheidung über das Projekt gemäß § 17 UVP-G mitberücksichtigt werden.

#### Zu Artikel 5: Konsultationen auf Grundlage der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Fertigstellung und Übermittlung der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung an die betroffene Partei werden unverzüglich **Konsultationen** zwischen der Ursprungspartei und der betroffenen Partei geführt. **Gegenstand** der Konsultationen können unter anderem die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen des geplanten Projekts, Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung erheblicher grenzüberschreitenden Auswirkungen und zur Überwachung der Folgen solcher Maßnahmen und mögliche Alternativen zum geplanten Projekt sein.

Im österreichischen UVP-Gesetz sind gemäß § 10 Abs. 2 UVP-G auf Grundlage der übermittelten Unterlagen (siehe Erläuterungen zu Artikel 3) und der Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVG) erforderlichenfalls **Konsultationen** über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung derartiger Auswirkungen vorgesehen.

Durch diese Regelung deckt Österreich jedenfalls die Vorgaben des Übereinkommens von Espoo ab und geht sogar darüber hinaus. Im österreichischen UVP-G ist Grundlage der Konsultationen nicht nur die Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprü-

fung oder UVE, sondern alle an den betroffenen Staat übermittelten Unterlagen. Auch hat Österreich in seinem UVP-Verfahren nach Erstellung der UVE noch eine weitere Stufe, nämlich das **Umweltverträglichkeitsgutachten** vorgesehen. Dieses Gutachten wird gemäß § 12 UVP-G auf Basis von Teilgutachten und der UVE erstellt und muß sich fachlich mit den einzelnen Aspekten der Umweltauswirkungen und den eingegangenen Stellungnahmen (auch aus dem Ausland) auseinandersetzen und Aussagen darüber enthalten. Schließlich sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, die auch die Ergebnisse der Konsultationen umfassen, bei der endgültigen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 3 UVP-G zu berücksichtigen.

#### Zu Artikel 6: Endgültige Entscheidung

Bei der endgültigen Entscheidung über das geplante Projekt muß sichergestellt werden, daß das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung, alle übermittelten Stellungnahmen und das Ergebnis der Konsultationen angemessen berücksichtigt werden und die endgültige Entscheidung zusammen mit den maßgebenden Gründen und Überlegungen von der Ursprungspartei an die betroffene Partei übermittelt wird.

Auch ist vorgesehen, daß, wenn einer der Parteien nach der Entscheidung vor Durchführung des Projekts zusätzliche Informationen bekannt werden, die sich wesentlich auf die Entscheidung hätten auswirken können, nochmals nach gegenseitiger Information auf Ersuchen einer der Parteien Konsultationen über die Frage durchgeführt werden können, ob die Entscheidung zu überprüfen ist.

§ 17 UVP-G beeinhaltet die Bestimmungen über die **Entscheidung** des geplanten Projekts: Demnach wird in Österreich in einem Bescheid über alle beantragten Genehmigungen nach den Materiengesetzen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP (UVE, UVG, Stellungnahmen einschließlich der Stellungnahmen aus und dem Ergebnis der Konsultationen mit dem betroffenen Staat, Ergebnis der öffentlichen Erörterung) abgesprochen und ist durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Projektmodifikationen oder sonstige Maßnahmen sicherzustellen, daß alle Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden. Eine positive Entscheidung darf nicht getroffen werden, wenn sich schon im Laufe des Verfahrens unzweifelhaft herausstellt, daß die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erreicht werden können oder auf Grund der Gesamtwertung nicht sichergestellt werden kann, daß trotz aller möglichen Maßnahmen schwerwiegende Umweltbelastungen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können. Gemäß § 10 Abs. 3 UVP-G ist die Entscheidung über den Genehmigungsantrag dem betroffenen Staat zu übermitteln.

Hinsichtlich der in Abs. 3 vorgesehenen Beratungen über mögliche nachträgliche Änderungen der Entscheidung zur Reduzierung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, ist darauf hinzuweisen, daß einige Materiengesetze (zB § 21 a WRG oder § 79 GewO) vorsehen, daß, wenn diverse einzuhaltende Interessen trotz Einhaltung im Bewilligungsbescheid vorgeschriebener Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, die Behörde die erforderlichen zusätzlichen Auflagen unter Bedachtnahme auf deren Verhältnismäßigkeit auch nach Erteilung der Bewilligung vorzuschreiben hat.

#### Zu Artikel 7: Nachkontrolle

Auf Ersuchen einer der beteiligten Parteien kann festgelegt werden, ob und in welchem Umfang unter Berücksichtigung der voraussichtlichen nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Projekts eine Nachkontrolle durchgeführt wird. Diese Nachkontrolle muß insbesondere eine Kontrolle jedes realisierten Projekts und die Feststellung etwaiger grenzüberschreitender nachteiliger Auswirkungen umfassen und kann weiters die in **Anhang V** zum vorliegenden Übereinkommen enthaltenen Elemente vorsehen. Wenn auf Grund der Nachkontrolle angenommen werden kann, daß erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen gegeben sind, informieren sich die beteiligten Parteien und beraten über notwendige Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung der Auswirkungen.

Im österreichischen UVP-Gesetz sind Bestimmungen betreffend die Nachkontrolle in den §§ 21 und 22 UVP-G enthalten. Drei bis fünf Jahre nach der Fertigstellung wird von der Behörde überprüft, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen übereinstimmen. Die zuständigen Behörden haben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Beseitigung von wahrgenommenen Mängeln und Abweichungen zu veranlassen.

#### Zu Artikel 8: Bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit

Bisher geschlossene, die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Espoo betreffende bi- oder multilaterale Übereinkommen oder Vereinbarungen können beibehalten beziehungsweise neu abgeschlossen werden. Diese können Regelungen zu den in **Anhang VI** zu diesem Übereinkommen angeführten Bereichen wie institutionelle Regelungen, Berücksichtigungen regional bedingter Besonderheiten oder eine gemeinsame Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen enthalten.

#### Zu Artikel 9: Forschungsprogramme

Hier geht es um die Einführung bzw. Intensivierung von Forschungsprogrammen mit dem Ziel

einer Verbesserung von bestehenden Methoden zur Prüfung der Auswirkungen geplanter Projekte, Suche nach umweltgerechten Alternativen oder der Ursache-Wirkung-Beziehungen und ihrer Rolle in einem integrierten Umweltmanagement.

#### Zu Artikel 10: Status der Anhänge

Die Anhänge des vorliegenden Übereinkommens sind Bestandteil des Übereinkommens.

#### Zu Artikel 11: Konferenzen der Parteien

Die erste Konferenz der Parteien wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens einberufen und sollte nach Möglichkeit anlässlich der jährlichen Tagung der Höheren Regierungsräte für Umwelt- und Wasserfragen der ECE-Regierungen stattfinden.

Die nachfolgenden Konferenzen werden zu den auf einer solchen Konferenz festgesetzten Zeitpunkten oder auf schriftlichen Antrag einer der Parteien mit Unterstützung von mindestens einem Drittel der Parteien einberufen.

Zur ständigen Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens unternehmen die Parteien unter anderem eine Überprüfung der Maßnahmen und methodischen Konzepte in bezug auf die UVP im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der grenzüberschreitenden UVP-Verfahren, einen Informationsaustausch über Erfahrungen aus bi- und multilateralen Übereinkommen, Erörterung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die weiteren Konferenzen auf der ersten Konferenz, eine Erörterung und eventuell Beschlüßfassung über Änderungsvorschläge zu diesem Übereinkommen und eine Erörterung und Durchführung weiterer Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Übereinkommens notwendig sein können.

#### Zu Artikel 12: Stimmrecht

Jede Partei des Übereinkommens hat eine Stimme. Regionale Organisationen im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit haben so viele Stimmen wie Mitgliedstaaten. Wenn jedoch ihre Mitgliedstaaten jeweils selbst ihr Stimmrecht wahrnehmen, übt die Organisation ihr Stimmrecht nicht aus.

#### Zu Artikel 13: Sekretariat

Die Sekretariatsaufgaben werden vom Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) wahrgenommen und umfassen die Einberufung und Vorbereitung der Konferenzen der Parteien, die Übermittlung von betreffenden Berichten und Informationen an die Parteien und die Wahrnehmung sonstiger vorgesehener Aufgaben.

## 1616 der Beilagen

31

**Zu Artikel 14: Änderungen des Übereinkommens**

Änderungsvorschläge können von jeder Partei in schriftlicher Form mindestens 90 Tage vor der nächsten Konferenz, auf der diese erörtert werden, dem Sekretariat übermittelt werden, das diese an alle Parteien weiterleitet. Über Änderungsvorschläge sollte Konsens erzielt werden. Ist dies nicht möglich, können die Änderungsvorschläge durch eine Dreiviertel-Mehrheit der auf der Konferenz vertretenen und abstimmenden Parteien (das sind die Parteien, die anwesend sind und entweder eine Ja- oder Nein-Stimme abgeben) angenommen werden. Die beschlossenen Änderungen werden vom Depositär allen Parteien zur Ratifizierung, Genehmigung oder Annahme vorgelegt und treten am neunzigsten Tage nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunden von mindestens drei Viertel der Parteien beim Depositär in Kraft.

**Zu Artikel 15: Streitbeilegung**

Wenn Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Übereinkommens zwischen zwei oder mehreren Parteien entstehen, sollen diese durch Verhandlungen oder andere geeignete Mittel beigelegt werden.

Jede Partei kann aber gemäß Artikel 15 Abs. 2 des Übereinkommens dem Depositär mitteilen, daß sie zustimmt gegenüber jeder Partei, die dieselbe Verpflichtung eingeht, entweder die Streitigkeit vor den **Internationalen Gerichtshof** zu bringen **und/oder ein Schiedsverfahren** nach Anhang VII des Übereinkommens durchzuführen. Wenn beide Möglichkeiten von den Streitparteien anerkannt wurden, kann die Streitigkeit nur vor dem Internationalen Gerichtshof vorgebracht werden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Es ist vorgesehen, daß Österreich anlässlich der Ratifizierung eine Erklärung abgibt, daß beide vorgesehenen Streitschlichtungsmechanismen für Österreich anerkannt werden.

**Das Schiedsverfahren nach Anhang VII** des Übereinkommens sieht im wesentlichen folgende Schritte vor:

- Mitteilung der Streitparteien an das Sekretariat über den Gegenstand der Streitigkeit und daß sie diese durch ein Schiedsverfahren beilegen wollen
- Information aller Parteien durch das Sekretariat
- Regelungen über die Bestellung von drei Schiedsrichtern und die Erstellung einer Geschäftsordnung
- Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit fünf Monate nach der Einsetzung des Schiedsgerichts getroffen
- Unterstützung des Schiedsgerichtes durch die Streitparteien mit allen verfügbaren Mitteln

- auf Ersuchen einer der Parteien kann das Schiedsgericht zwischenzeitliche Schutzmaßnahmen empfehlen
- Nichterscheinen oder Versäumnis der Darstellung des Falls durch eine Partei hindert nicht die Entscheidung durch das Schiedsgericht
- die Kosten des Schiedsgerichts sind von den Streitparteien zu gleichen Teilen zu tragen
- Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung des Schiedsspruchs können von jeder Partei dem Schiedsgericht, das den Spruch gefällt hat oder einem anderen ebenso gebildeten Gericht vorgelegt werden, wenn ersteres nicht damit befaßt werden kann

**Zu Artikel 16: Unterzeichnung**

Das gegenständliche Übereinkommen lag vom 25. Februar bis 1. März 1991 in Espoo (Finnland) und danach bis zum 2. September 1991 in New York zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa (ECE), die beratenden Mitglieder der ECE und regionale Wirtschaftszusammenschlüsse im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, denen die Zuständigkeit für den Abschluß derartiger Verträge von ihren Mitgliedstaaten übertragen wurde, auf.

**Zu Artikel 17: Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt**

Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten und die regionalen Organisationen im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und ist ab dem 3. September 1991 für die in Artikel 16 genannten Staaten und Organisationen zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden, Annahme- oder Beitrittsserklärungen werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als Depositär hinterlegt.

Weiters enthält Artikel 17 Regelungen über die regionalen Organisationen im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und deren Verpflichtung zur Erfüllung des Übereinkommens durch organisationsinterne Regelungen.

**Zu Artikel 18: Inkrafttreten**

Das Übereinkommen tritt am neunzigsten Tage nach Hinterlegung der sechzehnten Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde, Annahme- oder Beitrittsserklärung in Kraft, wobei eine von einer regionalen Organisation im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit hinterlegte Urkunde nicht zusätzlich zu den von ihren Mitgliedstaaten hinterlegten Urkunden zählt.

**Zu Artikel 19: Rücktritt**

Vier Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens für eine Partei kann diese jederzeit durch eine

32

1616 der Beilagen

schriftliche Mitteilung an den Depositar vom Übereinkommen zurücktreten. Dieser Rücktritt wird am neunzigsten Tage nach Eingang dieser Mitteilung wirksam.

Jedoch wird die Anwendung der Artikel 3 bis 6 des Übereinkommens auf ein geplantes Projekt, für das eine Benachrichtigung nach Artikel 3 Abs. 1 erfolgt ist oder ein Antrag nach Artikel 3 Abs. 7 gestellt wurde, durch einen Rücktritt nicht berührt.

#### Zu Artikel 20: Verbindlicher Wortlaut

Die Urschrift des Übereinkommens sowie deren englischer, französischer und russischer Text sind gleichermaßen verbindlich und wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

#### Zu den Anhängen I bis VII:

Auf die diversen Anhänge wurde schon an den betreffenden Stellen des Übereinkommens in den Erläuterungen hingewiesen und diese näher erläutert.

**Anhang I** enthält die Liste der Projekte, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen nach den Bestimmungen des Übereinkommens durchzuführen ist.

**Anhang II** gibt die wesentlichen Inhalte der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung an.

**Anhang III** enthält einige Kriterien als Anhaltpunkte für die Ermittlung der Umweltrelevanz nicht in Anhang I angeführter Projekte.

**Anhang IV** enthält die genaueren Bestimmungen betreffend das Untersuchungsverfahren.

**Anhang V** beschreibt wesentliche Bereiche, die eine Nachkontrolle jedenfalls umfassen muß.

**Anhang VI** gibt möglicher Bereiche für eine bi- und multilaterale Zusammenarbeit an.

**Anhang VII** regelt die Voraussetzungen und den Ablauf des Schiedsverfahrens.